

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,  
Frauen, Familie und Gesundheit

Deutscher Kinderschutzbund  
Landesverband Niedersachsen e. V.

# **KINDESVERNACHLÄSSIGUNG**

**Erkennen – Beurteilen – Handeln**



**Niedersachsen**

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,  
Frauen, Familie und Gesundheit

Deutscher Kinderschutzbund  
Landesverband Niedersachsen e. V.

# **KINDESVERNACHLÄSSIGUNG**

**Erkennen – Beurteilen – Handeln**

# Vorwort



Kinder, die vernachlässigt oder misshandelt werden, erleiden an Körper und Seele häufig schwere Schäden. Ihre traumatischen Erlebnisse prägen ihre Persönlichkeitsentwicklung und ihre sozialen Kontakte oft ein Leben lang. Unser Ziel ist es, möglichst vielen Kindern einen solchen Leidensweg zu ersparen. Deshalb ist es entscheidend, erste Signale von Überforderungen und sozialen Problemen in ihren Familien frühzeitig zu erkennen. Vor allem Säuglinge und Kleinkinder sind darauf angewiesen, dass ihr Umfeld, Ärzte, Hebammen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe auf Warnzeichen und soziale Probleme reagieren. Sie und ihre Eltern benötigen rechtzeitig Unterstützung, bevor es zu solch tragischen Fällen kommt, über die in den Medien berichtet wird.

Für die Niedersächsische Landesregierung hat das Thema Kinderschutz hohe Priorität. Ein wesentlicher Schwerpunkt ist, ein flächendeckendes Netzwerk früher Hilfen in unseren Städten und Kreisen einzurichten.

Wichtige Bausteine zu einem solchen System existieren bereits. Besonders positive Erfahrungen haben wir in Niedersachsen mit aufsuchenden Familienhebammen gemacht. Diese speziell geschulten Hebammen begleiten Mütter von Neugeborenen, die sich in schwierigen emotionalen oder sozialen Lebenslagen befinden. Denn es hat sich gezeigt, dass 60 Prozent dieser Mütter mit ihrer Situation überfordert sind. Ziel ist es, die Eltern für die Bedürfnisse ihrer Kinder zu sensibilisieren und die Bindung zu ihnen zu stärken. Und dies bereits möglichst während der Schwangerschaft. Weil die Hebammen großes Vertrauen genießen, haben sie auch Zugang zu Familien, die sonst nicht erreicht werden. Bis Anfang 2008 werden in Niedersachsen bis zu 150 Familienhebammen ausgebildet sein und dann in zahlreichen Kommunen zum Einsatz kommen.

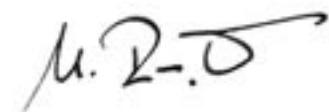
Weitere wichtige Ansätze der frühen Hilfe sind neben der engagierten Arbeit der kommunalen Jugendhilfe unter anderem die Einrichtung von vier Koordinationszentren für den Kinderschutz, die verstärkte Ausbildung von Kinderschutzfachkräften, das Präventionsprojekt „Pro Kind“ sowie eine bessere Begleitung überforderter Eltern bei der Erziehung.

Mit den beiden Niedersächsischen Kinderschutzkonferenzen im Dezember 2006 und im Juli 2007 hat das Land eine konstruktive und fachlich fundierte Basis für die weitere Zusammenarbeit wichtiger Multiplikatoren und Institutionen des Kinderschutzes geschaffen. Es gilt, bereits bewährte Hilfsangebote auch andernorts zu nutzen, diese oder neue Ansätze gemeinsam weiter zu entwickeln und sie stärker zu vernetzen. Daran arbeiten wir in enger Kooperation mit Medizinerinnen und Fachleuten von Kinderschutzverbänden und -einrichtungen, Krankenkassen, Jugendhilfe sowie der Spitzenverbände der Kommunen.

Kindesvernachlässigung ist ein sehr komplexes und schwer einzugrenzendes Thema. Deshalb haben sich der Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes und das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit gemeinsam dafür entschieden, die Broschüre „Kindesvernachlässigung – Erkennen, beurteilen, handeln“ in einer zweiten, völlig überarbeiteten Auflage herauszugeben. Mit dieser Veröffentlichung wollen wir für eine wirkungsvolle Prävention sensibilisieren und anderen Akteuren und Multiplikatoren Orientierungskriterien zum Erkennen und Handeln an die Hand zu geben.

Mein herzlicher Dank gilt dem Kinderschutzbund und den Experten, die mit ihrem Engagement die Inhalte der Neuauflage maßgeblich geprägt haben.

Uns alle verbindet das gemeinsame Ziel, dass möglichst alle Kinder gesund aufwachsen und ausreichend Schutz erhalten, damit sie sich gut entwickeln und ihre Persönlichkeit entfalten können.



Mechthild Ross-Luttmann  
Niedersächsische Ministerin  
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

## Inhalt

<b>Definition und Erscheinungsformen</b> .....	7
Vernachlässigung – eine Herausforderung in unserer Zeit.....	7
Wie viele Kinder sind betroffen?.....	7
Wie sieht Vernachlässigung aus?.....	8
Auswirkungen der Vernachlässigung.....	9
Formen der Vernachlässigung.....	11
Auch Väter tragen Verantwortung!.....	12
 <b>Kindliche Lebensbedürfnisse</b> .....	15
Was braucht ein Kind? .....	15
Wenn Bedürfnisse nicht wahrgenommen und unbefriedigt bleiben.....	17
 <b>Vernachlässigung – vielfältige Ursachen</b> .....	19
Die Situation der Familie heute.....	19
Familien mit Säuglingen – Die Situation der Eltern nach der Geburt.....	21
Risikofaktoren.....	24
Schutzfaktoren.....	27
 <b>Institutionen handeln: Hilfe, Unterstützung und Kontrolle</b> .....	29
Initiativen des Landes.....	29
Jugendhilfe.....	33
Allgemeiner Sozialdienst.....	33
Schule.....	33
Gesundheitshilfe.....	34
Institutionen zur materiellen Absicherung.....	35
Justiz.....	37
Handlungsgrundlagen und Rahmenbedingungen.....	38
Von der Intervention zur Infrastruktur.....	39
Perspektiven: Einmischung und Verständnis.....	40
Prävention und frühe Hilfen.....	42
Hilfeprozess.....	42

Die ersten Ansprechpartner.....	43
Kollegiale Beratung.....	43
Rechtliche Rahmenbedingungen.....	44
Sozialdatenschutz.....	45
Weitergabe von Informationen.....	46
<b>5 Was können Sie tun?</b> .....	47
1. Schritt: Zeichen erkennen, Informationen aufnehmen.....	47
Leitfragen zur Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter.....	48
2. Schritt: Verstehen – Beurteilen – Absichern.....	51
3. Schritt: Handeln.....	52
<b>Fazit</b> .....	55
<b>Modelle in Niedersachsen</b> .....	57
Modellprojekt Koordinierungszentren Kinderschutz –	
Kommunale Netzwerke Früher Hilfen.....	57
Aufsuchende Familienhilfe für junge Mütter in Niedersachsen –	
Netzwerk Familienhebammen.....	59
Modellprojekt „Pro Kind“.....	61
Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII.....	62
<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	63
Relevante Regelungen des SGB VIII zum Kinderschutz.....	63
Relevante Regelungen zum Kinderschutz des Bürgerlichen Gesetzbuches.....	68
Relevante Regelungen zum Kinderschutz des Strafgesetzbuches.....	69
UN-Konvention über die Rechte der Kinder (UKRK).....	71
<b>Adressen, die weiterhelfen</b> (nach Postleitzahlenbereichen).....	73
Adressen des Deutschen Kinderschutzbundes in Niedersachsen.....	81
<b>Zum Weiterlesen</b> .....	85
Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e. V.....	86
Das Leitbild des Deutschen Kinderschutzbundes.....	88

# Definition und Erscheinungsformen

## Vernachlässigung – eine Herausforderung in unserer Zeit

Die Vernachlässigung von Kindern war lange Zeit in der Bundesrepublik ein wenig beachtetes Phänomen. Tragische Todesfälle vernachlässigter Kinder wie der Fall „Jessica“ sorgen seit 2005 für Schlagzeilen – und bei den professionellen Helferinnen und Helfern der freien und öffentlichen Jugendhilfe, den Pädagoginnen und Pädagogen in den Schulen sowie bei den Fachkräften angrenzender Institutionen (z. B. Gesundheitshilfe) für eine verstärkte thematische Auseinandersetzung mit diesem Problemfeld. Ob mangelhafte Pflege und Versorgung, fehlende Unterstützung oder unzureichende Förderung – der Vernachlässigung von Kindern kommt eine große Bedeutung zu. Die über die Medien bekannt gewordenen Fälle stellen nur die bekannte Spitze des Eisberges dar.

Bei einem erheblichen Anteil der Kinder und Jugendlichen, die sich heute in sozialpädagogischen Betreuungsverhältnissen wie Heimen und Pflegefamilien befinden, handelt es sich um Fälle von nicht oder zu spät erkannter Vernachlässigung in den ersten Lebensjahren. Daher

ist es verwunderlich, dass es bislang nur wenige Untersuchungen zu diesem Thema gibt.

## Wie viele Kinder sind betroffen?

Das Ausmaß der Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung und Misshandlung in der Bundesrepublik Deutschland lässt sich nur annähernd beziffern. Das Dunkelfeld ist groß. Schätzungen gehen davon aus, dass bis zu fünf bis zehn Prozent aller Kinder im Alter bis sechs Jahren vernachlässigt werden.

Deutschlandweit stiegen die Fälle, in denen die Jugendämter gefährdete Kinder zu ihrem eigenen Schutz in Obhut nehmen mussten, zwischen 1995 und 2005 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes um 40 Prozent an.

Wenden sich dann Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz des Kindes an die Familiengerichte, liegt laut einer Studie jedem zweiten Fall der Verdacht auf Vernachlässigung zugrunde.

Weit seltener lauten die Gründe seelische Misshandlung (12,6 Prozent der Fälle), sexueller Missbrauch (7,9 Prozent), körperliche Misshandlung (6,6 Prozent), Autonomiekonflikte

(5,7 Prozent) oder Eltern-Konflikte (4,1 Prozent).

Aus vielen Jugendämtern und sozialen Diensten kommen immer häufiger Klagen, Warnungen und Hinweise, dass gerade kleine und kleinste Kinder verstärkt Vernachlässigungssituationen ausgesetzt seien. Die sozialen Dienste stoßen dabei zunehmend an ihre Grenzen und können die wachsenden ökonomischen, sozialen und psychischen Problem- und Krisenlagen in vielen Familien nicht mehr auffangen.

### Wie sieht Vernachlässigung aus?

Die Lebensrealität vernachlässigter Kinder ist von chronischer Unterer-

nährung, unzulänglicher Bekleidung, mangelnder Versorgung und Pflege, fehlender Gesundheitsvorsorge, unbehandelten Krankheiten und gesteigerten Unfallgefahren geprägt. Diese Kinder werden ohne die notwendige Versorgung, Betreuung, Zuwendung und Anregung allein gelassen. Dabei ist es ein besonderes Problem, dass die Lebens- und Leidenssituation der von Vernachlässigung bedrohten oder betroffenen Kinder gerade bei Säuglingen und Kleinkindern im Privatbereich der Familie verborgen werden und verborgen bleiben können.

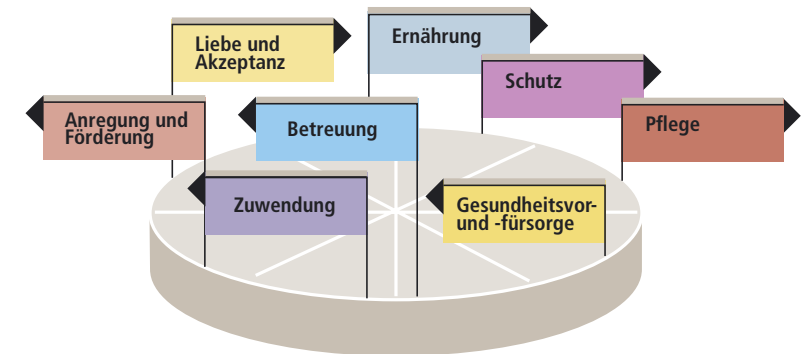
Die Eltern dieser Kinder sind nicht selten erschöpft, resigniert und apathisch. Sie können oft ihre eigene Lebenssituation und ihre eigene Zu-

Der Bericht einer sozialpädagogischen Familienhelferin vermittelt einen Eindruck davon, was wir unter dem Begriff der Vernachlässigung verstehen:

„Frau E. ist mit den anfallenden Versorgungs- und Erziehungsaufgaben für ihre Kinder überfordert, was sich dadurch bemerkbar macht, dass die Kinder im emotionalen, hygienischen und medizinischen Bereich vernachlässigt werden. Diese Unterversorgung ist in der Schule und im Kindergarten auffällig geworden. Die Kinder haben keine Unterwäsche und die Kleidung wird selten gewaschen. Die Gesichter sind blass, die Milchzähne der jüngsten Kinder abgefault, die Zähne der größeren Kinder sind kariös. Außerdem sind die hygienischen Verhältnisse der Wohnung unzureichend, so dass als Folge häufig Läuse auftraten. Wiederholt nahm Frau E. beispielsweise die vom Gesundheitsamt dringend empfohlenen Untersuchungstermine nicht wahr. ... In der Familie kommt es immer wieder zu finanziellen Engpässen. Es fallen Strom- und Mietschulden an, die nicht beglichen werden.“

Vernachlässigung von Kindern:

### Unzureichend(e)...



kunft so wenig steuern und gestalten wie die ihrer Kinder. Wenn sie nicht gelernt haben, für sich selbst gut zu sorgen, können sie auch ihren Kindern nicht genügend Fürsorglichkeit geben.

### Auswirkungen der Vernachlässigung

In der frühen Kindheit er-fahrene Mangelernährung, unzulängliche Bekleidung, mangelnde und unstete Versorgung und Pflege, mangelnde Gesundheitsfürsorge, fehlende Zuwendung, Liebe und Bestätigung wirken sich ein Leben lang auf die Entwicklung aus und beeinflussen das Bindungs-, Sozial- und Leistungsverhalten nachhaltig. Dabei gilt: Je jünger die Kinder sind, desto größer ist das Risiko bleibender körperlicher und seelischer Schäden.



**Vernachlässigung ist ...**

... die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

Auch das Risiko, dass die Vernachlässigung lebensbedrohende oder gar tödliche Folgen hat, steigt an. Denn gerade Säuglinge und Kleinkinder können sich gegen Vernachlässigung nicht erfolgreich wehren. Ihr Protest, ihre Verzweiflung und ihre Abwehrreaktionen, die sich u. a. in Schreien, Weinen, Apathie, Schaukeln oder Kopfschlagen ausdrücken können, lösen nicht selten sogar problemverschärfende Gegenreaktionen bei den Eltern aus (Ohnmachtsgefühle, Einsperren, Alleinlassen, Beziehungsverweigerung, körperliche Gewalt).

So kann die Reaktion der Kinder auf massive Vernachlässigung zum Ausgangspunkt von Misshandlungen durch überforderte Eltern werden.

Die Folgen von Vernachlässigung gerade im Säuglings- und Kleinkind-

alter sind gravierend und bestimmen durch ihre Nachhaltigkeit bei älter werdenden Kindern breite Handlungsbereiche der Sozialpädagogik.

Spätestens dann, wenn Kinder alt genug sind, ihre Symptome und ihre Notlage offensiv durch problematische oder fehlangepasste Verhaltensweisen in die gesellschaftlichen Institutionen (Tageseinrichtung für Kinder und Schule) hineinzutragen, wird der Ruf nach sozialpädagogischer Hilfe und Intervention laut.

Bei den professionellen Helferinnen und Helfern, in der Jugendhilfe ebenso wie in benachbarten Disziplinen (Sozialhilfe, Gesundheitswesen, Justiz), findet inzwischen eine intensive Auseinandersetzung mit dem Problemfeld der Vernachlässigung statt.



Mit der Einrichtung der in regelmäßigen Abständen tagenden Kinderschutzkonferenz hat das Land Niedersachsen eine konstruktive und fachlich fundierte Basis für eine enge Zusammenarbeit wichtiger Multiplikatoren und Institutionen im Bereich des Kinderschutzes geschaffen. In enger Kooperation mit Medizinerinnen, Fachleuten der Jugendhilfe und den Kinderschutzverbänden

sowie den Krankenkassen und den Spitzenverbänden der Kommunen ist damit die Grundlage für den Dialog und die Weiterentwicklung des Kinderschutzes gelegt worden.

**Formen der Vernachlässigung**

Vernachlässigung weist auf eine gravierende Beziehungsstörung zwi-

schen Eltern – bzw. von ihnen autorisierten Betreuungspersonen – und Kindern hin. Diese Beziehungsstörung kann für einen Säugling oder ein Kleinkind lebensbedrohliche Formen annehmen.

Die in der Definition (siehe Kasten auf Seite 10) vorgenommene Unterscheidung von aktiven und passiven Formen der Vernachlässigung ist in der Praxis von hoher Bedeutung.

Passive Vernachlässigung entsteht aus mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der sorgeberechtigten Personen (z. B. Alleinlassen des Kindes über eine unangemessen lange Zeit, Vergessen von notwendigen Versorgungsleistungen, unzureichende Pflege, Mangelernährung etc.).

Als aktive Vernachlässigung ist die wissentliche Verweigerung von Handlungen anzusehen, die von der sorgeberechtigten Person als nachvollziehbarer Bedarf des Kindes erkannt wird (z. B. Verweigerung von Versorgung, Körperhygiene, Nahrung, Schutz etc.). Scharfe Grenzziehungen zwischen passiver und aktiver Vernachlässigung sind indes nicht möglich. Bezogen auf das Kind sind solche Grenzziehungen auch nicht von Bedeutung.

Für die Handlungsstrategien der Jugendhilfe stellt es jedoch einen wesentlichen Unterschied dar, ob Vernachlässigung ein Resultat von Überforderung und Nichtwissen ist, oder ob Eltern die Vernachlässigung

erkennen und trotzdem keine Abhilfe schaffen, bzw. sie im Extremfall sogar bewusst herbeiführen (vgl. Kapitel „Hilfeprozess“).

Um Vernachlässigung gegenüber anderen Formen der Gewalt gegen Kinder abzugrenzen, muss man sich zwei wichtige Faktoren vor Augen halten:

- Vernachlässigung liegt nur dann vor, wenn über längere Zeit bestimmte Versorgungsleistungen materieller, emotionaler oder kognitiver Art ausbleiben. Vernachlässigung ist ein chronischer Zustand der Mangelversorgung des Kindes.
- Es ist immer klar, wer als „vernachlässigende Person“ auftritt: Es sind die sorgeberechtigten und sorgeverpflichteten Personen, die ein Kind vernachlässigen und in diesem Sinne zu Adressaten von Hilfeleistungen, Interventionen oder Kontrollbestrebungen der sozialen Dienste werden.

### Auch Väter tragen Verantwortung!

Eine Besonderheit in der Wahrnehmung von Vernachlässigung besteht darin, dass Versorgungsaufgaben für kleine Kinder zumeist den Müttern zugeschrieben werden. Und so sind es denn auch zumeist die Mütter, die die von ihnen erwarteten und aus Sicht des Kindes auch erforderlichen Erziehungs- und Versorgungsleistungen nicht erbringen und die es nicht schaffen – oft wegen des Zusammenwirkens ökonomischer, sozialer, seelischer und familiärer



Krisen – ausreichend für ihr Kind oder ihre Kinder zu sorgen.

Die den Müttern gesellschaftlich zugewiesene Rolle macht sie zu den primär Verantwortlichen bzw. zu den „Opfern“ der Zuschreibung von Verantwortung, die von ihnen nicht eingelöst wird. Die Väter sind oft nicht im Blick, meist schon längst nicht mehr da. Obwohl sie vor dem Gesetz gleichermaßen sorgeverpflichtet sind, können sie sich durch Flucht sowohl der Verantwortung als auch gleichzeitig damit dem Vor-

wurf der Kindesvernachlässigung entziehen. Das funktioniert selbst dann, wenn sie das Mindeste, den Unterhalt für das Kind, nicht mehr leisten. Übrig bleiben meist nur die Mütter. Sie sind – das darf man bei allem nicht vergessen – die letzten, die überhaupt noch Verantwortung für die Kinder übernehmen, selbst wenn sie diese Aufgabe nicht wirklich bewältigen können. Die Tragik liegt darin, dass die Mütter aufgrund dieser letzten – wenn auch nicht gelingenden – Verantwortungsübernahme überhaupt als Vernachlässigerinnen definiert und identifi-

ziert werden können. Hieraus eine Täterinnenrolle zu konstruieren, wie es heute oft passiert, bringt diese Situation in eine Schieflage. Zudem verschleiern solche Vorwürfe die gesellschaftliche Verantwortung für individuell nicht mehr beherrschbare Lebenssituationen.

Nach gesellschaftlich vorherrschender Auffassung haben insbesondere die Mütter die Versorgung der

Kinder sicherzustellen. Väter werden nicht in gleicher Weise zur Verantwortung gezogen. Dies trifft nicht nur auf die Fälle zu, in denen die Mütter die alleinige Sorge für ihre Kinder aufgrund von Trennung und Scheidung haben. In Vernachlässigungsfamilien ist es häufig so, dass die Väter sich entziehen. Mütter und Väter tragen Verantwortung. Hier ist ein Umdenken erforderlich.

## Kindliche Lebensbedürfnisse

### Was braucht ein Kind?

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989 definiert zwar universelle Standards von Kinderrechten und damit auch die des Kindeswohls. Trotzdem muss jedes Land die Frage nach den kindlichen Bedürfnissen national beantworten. Deutschland hat dies u. a. mit § 1631 BGB („Pflicht und Recht der Eltern, das Kind zu pflegen und zu erziehen“, „Das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung“) sowie mit § 8a SGB VIII („Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“) getan. Darüber hinaus sind in einigen Landesverfassungen die Kinderrechte als Handlungsmaxime verankert. Auch in Niedersachsen ist geplant, die Kinderrechte als neuen Artikel (4a) in die Landesverfassung aufzunehmen.

Es müssen alle gesellschaftlichen Möglichkeiten genutzt werden, um Kindern die notwendige Pflege, Erziehung, Anregung und Förderung zu geben, so dass diese zu verantwortungsvollen, selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen können.

Hilfreich zur Konkretisierung der tatsächlichen Bedürfnisse von Kindern sind Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie. Zu den ele-

mentaren Bedürfnissen von Kindern gehören demzufolge:

- **körperliche Bedürfnisse:** Essen, Trinken, Ausscheidungen, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt etc.
- **Schutzbedürfnisse:** Schutz vor Gefahren, Krankheiten, vor Unbilden des Wetters, vor materiellen Unsicherheiten etc.
- **Bedürfnisse nach einfühelndem Verständnis und sozialer Bindung:** Dialog und Verständigung (verbal und nonverbal), Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, Familie etc.
- **Bedürfnisse nach Wertschätzung:** bedingungslose Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, seelische Zärtlichkeit, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit, Anerkennung als autonomes Wesen etc.
- **Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung:** Förderung der natürlichen Neugierde, Anregungen und Anforderungen, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt etc.
- **Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung:** Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten, Entwicklung eines Selbstkonzept-

tes, Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung etc.

Diese entwicklungspsychologische Kategorisierung hat Maslow in Form einer Bedürfnispyramide dargestellt.



Demnach müssen zunächst die Basisbedürfnisse bis zu einem Mindestmaß befriedigt sein, damit sich auf der nächsten Bedürfnisstufe über-

haupt Interessen entwickeln können und deren Befriedigung angestrebt werden kann.

Vernachlässigung bedeutet, dass die Bedürfnisse auf einer oder mehrerer dieser Ebenen chronisch unzureichend befriedigt werden. Die Folgen sind umso gravierender, je niedriger die versagten Bedürfnisse in dieser Hierarchie angesiedelt sind. So führt das völlige Versagen physiologischer Bedürfnisbefriedigung nach einer gewissen Zeit zum Tode. Die Befriedigung höherer Bedürfnisse verträgt dagegen eher einen Aufschub – zumal sich solche Bedürf-

nisse auch erst nach einer gewissen Sättigung niedriger angesiedelter Bedürfnisse ergeben. Hat ein Säugling Hunger, kann man ihn

nicht durch Ablenkung und Spiel auf Dauer zufrieden stellen, anstatt ihn zu füttern.

Kinder benötigen zuverlässige, stabile und berechenbare soziale Beziehungen, die ihnen Unterstützung, Anregung und Versorgung für ihre persönliche Entwicklung gewähren. Auch wenn es kein allgemeingültiges Familienmodell mehr gibt, bleibt es eine unbestrittene „Normalerwartung“ an die Eltern und Familien, dass sie die oben beschriebenen Bedürfnisse des Kindes abdecken. In Artikel 6 Abs. 2 GG und im § 1 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ist daher rechtlich fixiert: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

### Wenn Bedürfnisse nicht wahrgenommen und unbefriedigt bleiben

Die auf der Wahrnehmungsebene feststellbaren Mangelerscheinungen kindlicher Lebens- und Entwicklungsbedingungen können, wenn die Vernachlässigungen von großer Intensität sind und/oder häufig bzw. dauerhaft erfolgen, auf allen Entwicklungsebenen des Kindes zu erheblichen Defiziten bis hin zu bleibenden Schäden führen:

#### ■ Körperliche Symptome und Fehlentwicklungen

Hohe Infektanfälligkeit, häufige Atemwegserkrankungen (insbesondere Bronchitis, Asthma und

Pseudokrupp, Lungenentzündung), Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, Überdacht auf Mangel- oder Fehlernährung, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung, Haltungsschwächen, Ohrenkrankungen, Hauterkrankungen, Allergien etc.

#### ■ Psychosoziale Schäden und Fehlentwicklungen

Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit oder völliger Rückzug (im Sinne einer Unfähigkeit, Kontakte zu anderen Kindern oder auch zu Erwachsenen aufzunehmen), Aggressivität, Depressionen, Ängste, Selbstunsicherheit/ mangelndes Selbstwertgefühl, eingeschränktes bzw. gestörtes Spielverhalten, psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, Apathie, gestörte Wach- und Schlafphasen, Ess-Störungen, Hospitalismuserscheinungen, Jaktationen/ Kopfschlagen etc.

#### ■ Kognitive Fehlentwicklungen

Sprachprobleme, verzögerte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung, Konzentrationsschwierigkeiten, Wahrnehmungsstörungen, etc.

Je stärker solche Entwicklungsdefizite ausgeprägt sind, umso geringer sind die zukünftigen Chancen des Kindes auf ein zufriedenes Leben.

### Ablehnung und Beziehungsverweigerung

Ablehnung von Kindern und Beziehungsverweigerung – landläufig auch Wohlstandsvernachlässigung genannt – kann auch als eine Form der Vernachlässigung von Kindern verstanden werden. Diese können dann durchaus materiell ausreichend versorgt, wenn nicht gar überversorgt werden, ihnen mangelt es aber an Zuwendung und Unterstützung durch die Eltern. Diese Form der Vernachlässigung kann in ihren Folgen für die Kinder ebenfalls gravierend sein. Nach dem Modell der Bedürfnispyramide handelt es sich dabei um Defizite der Bedürfnisbefriedigung auf den höheren Ebenen, die demzufolge zwar erhebliche psychische, in aller Regel aber keine lebensbedrohlichen Folgen haben.

Basic need	Folge des Mangels	Langzeitfolgen
Liebe, Zuwendung	Gedeihstörungen, emotionale Störungen	körperliche und psychische Deprivationsfolgen
stabile Bindungen	Auffälligkeiten im Kontakt (Nähe-Distanz)	Bindungsstörungen
Versorgung	Hunger, Fehlernährung Gedeihstörungen	psychosozialer Minderwuchs
Aufsicht	Unfälle	Behinderungen
Körperpflege	Entzündungen (im Windelbereich)	Defektheilungen, z. B. a. d. Haut d. Superinfektionen
Gesundheitsfürsorge	vermeidbare Erkrankungen	schwere Verläufe
Tagesablauf	Schlafstörungen, Apathie am Tag	Entwicklungsstörungen, Deprivation
relative Freiheit von Angst	Angst	Selbstwert- und emotionale Probleme
körperliche Unversehrtheit	Angst, Verletzung nach Mißhandlung und sexuellem Mißbrauch	posttraumatische Reaktionen, Bindungs- und Persönlichkeitsstörungen
Respekt vor altersentsprechender Intimität, Schutz vor sexueller Ausbeutung	sexualisiertes Verhalten	psychische Langzeitfolgen, Partnerprobleme etc.
Anregung, Vermittlung von Erfahrungen	Entwicklungsdefizite, Deprivation	Entwicklungsstörungen, psychiatrische Störungen

## Vernachlässigung – vielfältige Ursachen

### Die Situation der Familie heute

Die gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen Frauen und Männer ihre Elternschaft gestalten und Kinder aufwachsen, haben sich für alle Familien im 20. Jahrhundert radikal verändert. Die moderne Familie befindet sich mitten im Umbruch. Die als Norm angesehene Vater-Mutter-Kind-Familie hat sich gewandelt. Die klassische vollständige Kernfamilie ist heute nicht mehr die dominierende Familienform. Vielmehr prägen vielfältige Gemeinschaftsformen das Zusammenleben von Erwachsenen und Kindern. Gesprochen wird von der Adoptivfamilie, Ein-Eltern-Familie, Fortsetzungsfamilie, Großfamilie, Kernfamilie, Kleinfamilie, Lebensabschnittspartnerschaften, Living-apart-together, Mehrgenerationenfamilie, nichteheliche Lebensgemeinschaften, Patchwork-Familie, Pflegefamilie, Stieffamilie, Wohngemeinschaft, Zweitfamilie, Zwei-Kern-Familien u. a.

Gestützt auf die Daten zur Struktur der Haushalte in Deutschland (vgl. Mikrozensus des Statistischen Bundesamts, 2005) werden die folgenden aktuellen Trends deutlich:

- In weniger als einem Drittel der Haushalte leben Paare mit Kindern unter 18 Jahren. Mehr als ein Drittel (37,5%) aller Haushalte sind Single-Haushalte ohne Kinder.
- Mehr und mehr Kinder wachsen bei Alleinerziehenden auf (1999: 1,9 Mio.; 2005: 2,5 Mio.).
- Die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften hat in den letzten Jahren stark zugenommen (2005: 2,57 Mio.). Jedes zehnte Paar lebt inzwischen ohne Trauschein zusammen. In vielen Familien kommt es immer wieder auch zu Zusammenbrüchen, zu neuen Konstellationen mit anderen Personen und wechselnden Beziehungen.

Inzwischen beschäftigen sich viele Bereiche der Wissenschaften (z. B. Bindungs- und Hirnforschung) mit der Frage, welche Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit nötig sind. Die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder werden dadurch immer genauer definiert. Zusätzlich wird durch die Medien das Idealbild der glücklichen Familie, der glücklichen Kindheit vermittelt. Viele Eltern haben angesichts dieses Ideals das Gefühl, ihrer Erziehungsaufgabe nicht gewachsen zu sein.

**Für Familien gilt:** Ein Kind bringt neben Glück und Freude auch neue Lasten und Pflichten mit sich. Die Erziehungsarbeit beansprucht aufgrund der Entwicklungs- und Betreuungsbedürfnisse der Kinder viel Zeit und Zuwendung. Der Widerspruch zwischen den Bedürfnissen der Familie, den Anforderungen der Existenzsicherung durch den Arbeitsmarkt und dem Wunsch auf „ein eigenes Leben“ ist nur schwer auszubalancieren.

Eines der markantesten Merkmale des gesellschaftlichen Wandels ist der Bedeutungsverlust traditioneller Instanzen wie Großfamilie und Kirche. Familien sind heute nicht selten auf sich allein gestellt. Sie müssen sich ein eigenes Wertesystem schaffen, ohne sich an anderen gesellschaftlichen Institutionen orientieren zu können. Für Prof. Günther Opp ist dies einer der Gründe für die Unsicherheit, die viele Eltern heute bei der Erziehung verspüren: „Erziehung ist deshalb so schwierig geworden, weil sich die normative Prägung des Erziehungsumfeldes in modernen Gesellschaften verflüchtigt. Der Erziehungsalltag kann sich nicht mehr auf die stützende und orientierende Kraft des gesellschaftlichen Umfeldes verlassen, durch die Erziehung zum selbstverständlichen und sozial tradierten Handeln werden kann. (...) Durch Erziehungshandeln und Erziehungsrituale müssen in kleinen



Schritten Entscheidungsprozesse sozial konstruiert und begründet werden. Erziehungshandeln hat seine kulturelle und alltagsweltliche Sicherheit verloren, ist fraglich geworden. Die Erzieher müssen die Gründe ihrer Erziehungspraxis im Alltag präsent und verhandlungsoffen halten. Mit dem Verlust der Selbstverständlichkeit, die sich aus tradierten sozialen Erfahrungen ableitet, ist Erziehung problematischer und vor allem voraussetzungsreicher geworden. Die Folgen zeigen sich in einer unüberschaubaren Ratgeberliteratur und in Elterntrainingsprogrammen bis hin zu Elternbildungs-

angeboten à la Super Nanny. All dies ist letztlich ein Reflex auf elterliche Unsicherheit und Alltagsüberforderung.“

Mütter und Väter, die Erziehungsarbeit leisten, bewegen sich zwischen zwei scheinbar unvereinbaren Wirklichkeiten. Da sind einerseits die Bedürfnisse des Kindes und andererseits die Bedingungen der Umwelt, die in vielerlei Hinsicht nicht kindgerecht ist, in manchen Bereichen sogar massive Gefährdungen für das Kind bereithält.

Gerade junge Mütter und Väter brauchen Orientierung und Unterstützung für die Erziehungsarbeit. Soziale Netze (Familie, Nachbarschaft), die in früheren Zeiten dabei halfen Krisen abzufedern, sind zunehmend löchrig geworden. Familien in besonderen Anforderungssituationen wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, der Geburt des ersten Kindes, Trennung und Scheidung, sind auf sich allein gestellt. Gerade aus solch kritischen Lebenssituationen können sich junge Eltern häufig nicht aus eigener Kraft befreien. Notwendig sind bedarfsgerechte Einrichtungen, die besonders für Familien mit Säuglingen und kleinen Kindern Angebote bereithalten.

### **Familien mit Säuglingen – Die Situation der Eltern nach der Geburt**

Neben der Freude über ein Neugeborenes bedeutet die Geburt eines Kindes in vieler Hinsicht auch eine Krisensituation für die Familie: Die

Beziehung des Paares untereinander verändert sich, sie müssen erst in ihre Rolle als Eltern hineinwachsen. Ein neugeborenes Kind stellt hohe Anforderungen: Der Haushalt steht Kopf, Tag und Nacht geraten durcheinander. Kinder weinen und rufen in den Eltern Ratlosigkeit, Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit hervor.

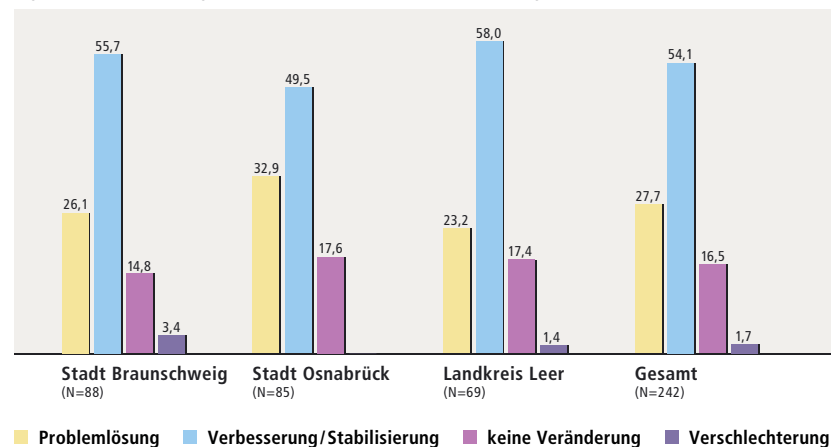
Gerade die Mütter geraten unter Druck: Auf der einen Seite steht der Wunsch, eine „gute“, „liebvolle“ und natürlich auch „glückliche“ Mutter zu sein, so wie es die Gesellschaft erwartet. Auf der anderen Seite gibt es alltägliche Erfahrungen von Frustration, Ärger, Überforderung und Angebunden-Sein. Der (notwendigen) Intensität der Beziehung zum Kleinkind stehen die Normen dieser Gesellschaft – Leistung, Effektivität, Anspruch auf Unabhängigkeit und Freizeit – entgegen. Der gesellschaftliche Druck auf Mütter ist hoch.

Wird ein Kind in eine Familie hineingeboren, die in vielerlei Hinsicht belastet ist (z. B. mit finanziellen Sorgen, Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit und ungeklärter Zukunft, sozialer Isolation, mit Problemen in der Partnerschaft etc.), entsteht aus der chronischen Überlastungssituation leicht die Situation des „Ausgebrannt-Seins“. Dies kann zu Distanz, Abneigung und Teilnahmslosigkeit gegenüber den Kindern führen.

Auch „schwierige“ Verhaltensweisen von Kleinkindern und Säuglingen, z. B. intensives Schreien, unberechenbare biologische Rhythmen,

### Aufsuchende Familienhilfe für junge Mütter

Ergebnisse der Betreuung der Klientinnen an Modellstandorten und gesamt (in %)



Störungen des Essverhaltens usw. sind Risikofaktoren, die zu Vernachlässigung führen können. Schreien, das eigentlich Teil des Bindungsverhaltens ist, kann in extremen Situationen sogar zum Auslöser von Misshandlung werden. Es bahnt sich die Gefahr einer Wirkungskette an. Die Überforderung und Erschöpfung der Eltern führen zu aggressiven Reaktionen, das Kind schreit noch mehr, wird noch nervöser. Es entstehen große Schuldgefühle, vor allem auf Seiten der Mutter. Das Selbstwertgefühl der Mutter zerbricht. Frauen mit solchen „schwierigen“ Säuglingen brauchen Entlastung, aber auch die Bestätigung, dass beispielsweise die Existenz von „Schreibabys“ nicht auf ihr Versagen oder Verschulden zurückzuführen ist.

In der ersten Zeit nach der Geburt brauchen Mütter selbst „Bemutterung“, also Unterstützung, Anerkennung und vor allem Entlastung bei

der Betreuung des Säuglings. Mutter und Kind sind hilfsbedürftig. Die Vernachlässigung des Kindes und des Haushalts sind in dieser sensiblen Phase oft Ausdruck einer tiefen Depression und eines Gefühls der Verlassenheit. Für Außenstehende, die keine Erfahrung mit eigenen Kindern haben, ist es manchmal schwer nachzuvollziehen, in welchem Ausmaß ein Kleinkind seine Mutter (und seinen Vater) rund um die Uhr fordern kann.

Sehr junge und sozial benachteiligte Mütter können in Überforderungssituationen sogar in eine Konkurrenz zum Kleinkind geraten. Bedürfnisse von Kindern wahrnehmen zu können, setzt in gewissem Maß die Wahrnehmung und Befriedigung der eigenen Bedürfnisse voraus. Erwachsene, die in ihrer eigenen Kindheit Gewalt oder Vernachlässigung erlitten haben, sind nicht selten besonders stark in ihrer Wahrnehmung

blockiert. Da sie nicht gelernt haben, sensibel auf ihre eigenen körperlichen Bedürfnisse zu achten, sind sie auch nicht in der Lage, die elementaren körperlichen Bedürfnisse ihrer Kinder wahrzunehmen. Das Risiko einer Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung ist dann sehr groß.

Familien mit einem Vernachlässigungsrisiko sind in der Regel nur schwer zu erreichen. Die betroffenen Eltern empfinden starke Scham- und Schuldgefühle und geraten leicht in eine Außenseiterposition. Sie können oder wollen oft keine Hilfe und Unterstützung suchen. Stadtteilbezogene und niederschwellig angelegte Angebote, die von Müttern, Vätern und Kindern selbstverständlich und ohne negative Zuschreibungen genutzt werden können, bieten hier Hilfe und

Orientierung. Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Zugang zu Familien, in denen Kinder Gefahr laufen vernachlässigt zu werden oder Vernachlässigung bereits erleben, nur schwerlich über das Thema „Vernachlässigung“ erschlossen werden kann. Damit fehlt die Grundlage für die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen und Angebote. Erschwerend kommt hinzu, dass die derzeit vorhandenen Einrichtungen für junge Familien ihre Angebote nicht ausreichend aufeinander abstimmen. So bleiben diese für die betroffenen Familien unüberschaubar und teilweise schwer zugänglich.

Frühe Hilfesysteme im Bereich des Sozialen verweisen auf die Bedeutung interdisziplinär organisierter Zugänge zu Familien, deren Problemlagen sich zu Krisen zuspitzen können, bzw. zu Sozialräumen, die sich



so zu verändern drohen, dass Familien dort Benachteiligung erfahren. Es geht um gemeinsam geteilte Bewertungskriterien, um fachlich begründete Standards in der Wahrnehmung von Auffälligkeiten kindlicher Lebenssituationen, um geregelte Reaktionen im Sinne eindeutiger Warnmeldungen an handlungsverpflichtete Institutionen oder Personen (z. B. auch Eltern) und um konsequentes, zeitnahes Reagieren – bei Bedarf gemeinsam mit anderen Institutionen. Das Zusammenführen der Basiselemente Wahrnehmen – Warnen – Handeln zu einer geschlossenen Reaktionskette ist das wesentliche von systematischen Handlungsübereinkünften gegenüber den klassischen Präventionsansätzen.

Netzwerke, wie sie z. B. in Niedersachsen mit der Einrichtung der Koordinationszentren Kinderschutz und den Kinderschutzkonferenzen entstehen, verweisen auf die Bedeutung früher Hilfen für die Familien. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie verzeichnen eine starke Nachfrage, der Markt an Elternbildungsangeboten (z. B. nach dem vom Deutschen Kinderschutzbund konzipierten Elternkurs „Starke Eltern – Starke Kinder®“) boomt. Familien erfahren in diesen Projekten eigene Stärken und lernen, Krisen aktiv zu bewältigen und ihre Lebenssituation selbst zu verändern. Mit diesem Zugang wird den Familien nicht mehr die Rolle eines passiven Hilfeempfängers, sondern die aktiv gestaltender, kompetenter Subjekte zugeschrieben.

## Risikofaktoren

Eindeutige Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge lassen sich nicht finden. Vernachlässigung geht aber häufig mit bestimmten einschränken Faktoren des Lebenszusammenhangs einer Familie einher. Es ist daher sinnvoll, diese „Risikofaktoren“ zu betrachten. Die folgende untergliederte Zusammenstellung gibt einen Überblick über die aktuell relativ gut belegbaren Risikofaktoren.

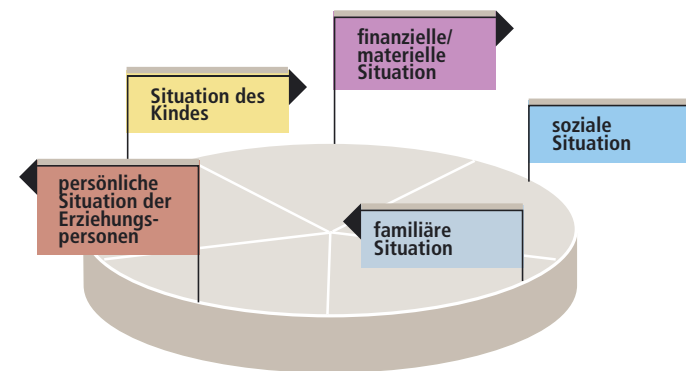
**Situation der Eltern:** In der eigenen Kindheit erlebte häufige Beziehungsabbrüche, Fremdunterbringung und ausgeprägte Mangel-erfahrungen gehen mit erhöhten Vernachlässigungsrisiken in der eigenen Elternschaft einher. Diese Deprivationserfahrungen können allerdings durch spätere korrigierende Beziehungserfahrungen in ihrer negativen Wirkung deutlich gemindert werden.

Als Persönlichkeitsmerkmale der Eltern, die eine Vernachlässigung wahrscheinlicher machen, gelten eine ausgeprägt negative Emotionalität im Sinne leicht auszulösender intensiver Gefühle von Trauer und Niedergeschlagenheit, hoher Impulsivität, einer Bereitschaft zu problemvermeidendem Verhalten und geringer Planungsfähigkeit. Ebenso wirksam werden können außerdem psychische Erkrankungen wie z. B. depressive Störungen oder Suchtproblematiken.

**Situation des Kindes:** Kindliche Merkmale erlangen eine Bedeutung vor allem in Verbindung mit persön-

## Risikofaktoren

der Vernachlässigung von Kindern



lichen Belastungen seitens der Eltern. Eher gefährdet sind in dem Fall Kinder, die nur schwache Signale aussenden. Sie unterliegen einem erhöhten Vernachlässigungsrisiko, wenn die betreuende Bezugsperson nicht in der Lage ist, einerseits das Erziehungs- und Fürsorgebedürfnis des Kindes und andererseits seine Selbsthilfepotentiale kindgerecht einzuschätzen.

### Soziale Situation der Familie:

Fehlende Unterstützung innerhalb und außerhalb der Familie können hier als Risikofaktoren angesehen werden. Besonders problematisch ist eine fehlende Unterstützung, wenn Eltern erhöhten Erziehungs- und Betreuungsanforderungen ausgesetzt sind, etwa weil sie allein erziehend sind oder mehrere Kinder im Haushalt leben.

**Finanzielle/materielle Situation:** Anhaltende familiäre Armut, die mit erschwerten Bedingungen für die

Grundversorgung der Familie einhergeht, gilt als beständiger Risikofaktor im Hinblick auf Kindesvernachlässigung.

Ob es in Familien, in denen diese Faktoren vorliegen, tatsächlich zu Vernachlässigungssituationen kommt, ist damit noch nicht gesagt. Allerdings ist von einem erhöhten Grad der Gefährdung auszugehen, je mehr von den genannten Faktoren in einer Familie auftreten.

Risikofamilien sind oft Familien, bei denen mehrere dieser Phänomene zusammentreffen. Hier ist die innerfamiliäre Belastung besonders hoch, gleichzeitig sind die psychischen, sozialen und ökonomischen Kräfte begrenzt. Statt zu einer erfolgreichen Problembewältigung kommt es häufig zu aggressiven Auseinandersetzungen zwischen den Partnern, einem unkontrollierten und unberechenbaren Erziehungsstil, Kontrollverlust, Resignation, Verdrängung

und Leugnung. Der US-Amerikaner Polansky spricht vom „Apathie-Nutzlosigkeitssyndrom“. Die hohe Problemerkonzentration kann zu einer fatalistischen Haltung führen: Handlungs- und Einflussmöglichkeiten werden auch da nicht mehr wahrgenommen, wo sie noch vorhanden sind.

Kindesvernachlässigung muss also nicht aus extremen und unerwartet eintretenden Krisen heraus entstehen, sondern kann sich auch aus der „Normalität“ einer Familie entwickeln, die in Belastungssituationen hineingerät und diese nicht mehr aus eigener Kraft bewältigen kann.

**Für die Praxis lässt sich folgende Aussage formulieren:**

Je geringer die finanziellen und materiellen Ressourcen (Armut, Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Obdachlosigkeit etc.)

**und**

je schwieriger die soziale Situation (soziale Isolation, Mangel an Hilfsangeboten, allein erziehend, viele Kinder, schwieriges Wohnumfeld, Schwellenängste gegenüber helfenden Instanzen etc.)

**und**

je desorganisierter die Familiensituation (Desintegration in der eigenen Familie, Trennung/Scheidung der Eltern etc.)

**und**

je belasteter und defizitärer die persönliche Situation der erziehenden Eltern (Mangelerfahrungen in der eigenen Kindheit, unerwünschte Schwangerschaft, mangelnde Leistungsfähigkeit, psychische und physische Überforderung, Behinderung der Eltern, Sucht etc.)

**und**

je herausfordernder die Situation und das Verhalten des Kindes (Behinderung des Kindes, Krankheitsanfälligkeit, schwieriges Sozialverhalten etc.) von den Eltern erlebt wird,

desto höher ist das Risiko, dass sich eine Vernachlässigungssituation für das Kind entwickelt.

Dies bedeutet im Umkehrschluss allerdings keinesfalls, dass, wenn mehrere Faktoren zusammen kommen, auch Vernachlässigung vorliegen muss. Eine solche Schlussfolgerung wird gerade jenen Eltern und Familien nicht gerecht, die trotz immenser Belastungen eine unter diesen Umständen hervorragende Betreuung und Erziehung ihrer Kinder gewährleisten.



Jugendlichen und Familien, insbesondere bei besonders schweren Fällen, nicht selten als Fachkräfte in der Gefahr, diese Ressourcen aus dem Blick zu verlieren.

Ebenso wie Risikofaktoren sind in der Regel jedoch Faktoren vorhanden, die den Charakter von Ressourcen oder Schutzfaktoren haben. Diese können zeitweilig oder dauerhaft dazu

**Schutzfaktoren**

In der Praxis ist in den vergangenen Jahren die Einsicht gewachsen, dass die Defizitorientierung betroffener Familien im Normalfall weiter schwächt. Sie wirkt stigmatisierend und bestärkt die Familien im Gefühl der eigenen Ohnmacht im Hinblick auf Veränderung. Ressourcenorientierung wurde im Zuge dessen zu einer Leitlinie der Sozialen Arbeit. Sie hat zum Ziel, unseren fachlichen Blick zu öffnen für vorhandene Selbsthilfepotentiale in den Familien, die dann in der Arbeit mit den Familien bewusst gemacht werden sollen und als Ansatzpunkte für gezielte Förderung und Unterstützung für die weitere Planung fungieren können.

Trotz dieses allgemein anerkannten Paradigmenwechsels sind wir in der alltäglichen Arbeit mit Kindern,

beitragen, die negativen Wirkungen von Risikofaktoren zu senken. Welche Ressourcen und Schutzfaktoren die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Vernachlässigungen oder auch Misshandlungen nachweislich vermindern, darüber liegt heute noch kaum gesichertes Wissen vor. Bekannt ist allerdings, dass insbesondere nachträgliche korrigierende positive Beziehungserfahrungen die schädigende Wirkung der genannten Risikofaktoren deutlich mindern können.

Ungeachtet der Begrenztheit wissenschaftlich abgesicherter Daten ist in einer Risikoabwägung das Vorhandensein bzw. die Wirkung möglicher Ressourcen und Schutzfaktoren zu prüfen. Es gilt in Erfahrung zu bringen, welche Gegebenheiten in der Familie bzw. im Leben des Kindes aktuell der Entwicklung des

Kindes zuträglich sind und daher gegebenenfalls die negativen Auswirkungen der Risikofaktoren mindern bzw. welche Ansatzpunkte es für gezielte Hilfeangebote zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen gibt.

Folgende Bereiche und Aspekte sollten dabei berücksichtigt werden:

**Eine vorhandene Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern** kann eingeschätzt werden in bezug auf

- die (Un-)Zufriedenheit der Eltern mit der gegenwärtigen Situation
- deren Selbstvertrauen und eine realistische Hoffnung auf Veränderung
- deren Haltung gegenüber der Vernachlässigung
- deren Geschichte von Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfen
- dem Profitieren von verfügbarer Hilfe

**Kindliche Ressourcen und Schutzfaktoren** können ggf. Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung belastender Entwicklungsbedingungen unterstützen – die Folgen schwerer Vernachlässigung auffangen können sie gleichwohl nicht. Schutzfaktoren können sein:

- positive soziale Beziehungen des Kindes in einem oder mehreren Lebensbereichen, insbesondere zu engen erwachsenen Bezugspersonen (z. B. dem anderen Elternteil

oder Ersatzeltern innerhalb der Familie, wie Großeltern, Tante oder Onkel)

- Stärken in der Schule, besonders sportliche, handwerkliche oder technische
- Fähigkeiten bzw. Erfahrungen von Kompetenz und Selbstwirksamkeit wie z. B. positive und sinnvolle Freizeitinteressen
- psychische und emotionale Stärken oder auch eine positive emotionale Beziehung zu einem anderen kompetenten Erwachsenen (z. B. Verwandte, Lehrer etc), die auch als Modell für die Problembewältigung fungieren können.
- gute Lern- und Anpassungsfähigkeit bzw. gute soziale Problemlösung, Intelligenz
- und/oder ein robustes, aktives, kontaktfreudiges, offenes oder ausgeglichenes Temperament

Mit zunehmendem Alter kann es Kindern gelingen, solche psychischen und sozialen „Schutzsysteme“ als protektive Beziehungen und günstige Entwicklungsbedingungen auch außerhalb der Familie zu suchen.

Auch die Verfügbarkeit sozialer Unterstützung durch weitere Familienangehörige und/oder Nachbarschaft stellt eine Ressource dar. Zu nennen sind hier aber auch Jugendhilfemaßnahmen, die zur Stärkung der Ressourcen in der Familie und/oder beim Kind beitragen können.

# Institutionen handeln: Hilfe, Unterstützung und Kontrolle

In den vorangegangenen Abschnitten wurden insbesondere Ursachen und Risikofaktoren der Kindesvernachlässigung erläutert. Im Folgenden werden die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Hilfe und Unterstützung für vernachlässigte Kinder und ihre Familien aufgezeigt. Erforderlich ist hier das Zusammenwirken unterschiedlichster Einrichtungen, Dienste und Berufe mit den entsprechenden fachlichen Kompetenzen.

## Initiativen des Landes

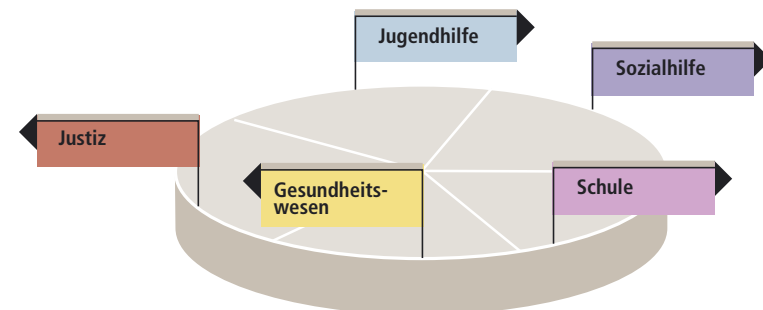
Um diesen Prozess des abgestimmten Zusammenwirkens der beteilig-

ten Institutionen zu unterstützen, aber auch um Entlastungen bei Erziehungsanforderungen zu verschaffen, hat das Land Niedersachsen verschiedene Programme und Initiativen gestartet:

- **Ausbau der Angebote für „Kriseninterventionen“**, auch außerhalb der normalen Dienstzeiten.

Ein wichtiger Baustein sind in Niedersachsen u. a. die neu eingerichteten vier „Koordinierungszentren Kinderschutz“. Sie sollen die bestehenden Hilfen auf kommunaler Ebene stärken und zu einem flächendeckenden kommunalen

## Vernachlässigung als interdisziplinäre Aufgabe



Netzwerk früher Hilfen ausbauen, um frühzeitig riskante Lebenssituationen bei Kindern und Familien zu erkennen.

■ **Verbesserte Kommunikation und Kooperation** sowie gegenseitige Unterstützung und Beratung zwischen den verschiedenen sozialen Diensten und Jugendhilfeträgern.

Der Gesetzgeber verpflichtet seit 1. Oktober 2005 durch § 8a des Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) alle Beteiligten, bereits bei der Wahrnehmung von „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Gefährdung des Kindeswohls tätig zu werden. Dies gilt für die öffentlichen Jugendhilfeträger wie auch für zahlreichen freien Träger der Jugendhilfe (s. Seite 31).

■ **Ausbau eines flächendeckenden Netzes an Hilfen** unter einem Dach, das Familien integrierte Hilfsangebote bietet, die nicht nach Zuständigkeitsbereichen „zerstückelt“ sind.

Ein wegweisender Ansatz sind hier die aus dem Landesprogramm „Familien mit Zukunft“ geförderten Familien- und Kinderservicebüros der Landkreise und kreisfreien Städte als zentrale Anlaufstellen für Eltern und Kinder.

■ **Personell und materiell angemessen ausgestattete Angebote zur Vorbeugung** von Beeinträchtigungen einer gesunden Entwicklung von Kindern.

Wichtiger Baustein in einem flächendeckenden Netz früher Hilfen

in Niedersachsen sind die aufsuchenden Familienhebammen, weil sie am ehesten Zugang zu schwangeren Frauen bzw. Müttern von Neugeborenen und Säuglingen in schwierigen emotionalen und sozialen Lebenssituationen haben, die sonst nicht erreicht werden können. Bis Anfang 2008 werden von der Stiftung „Eine Chance für Kinder“ bis zu 150 Familienhebammen für diese Aufgabe geschult sein und in den Kommunen zum Einsatz kommen.

Einen ähnlichen präventiven Ansatz verfolgt das Projekt „Pro Kind – Wir begleiten junge Familien“, das in fünf niedersächsischen Kommunen angelaufen ist und wissenschaftlich begleitet wird.

■ **Verbesserte Kinderbetreuungsangebote** – auch für die unter Dreijährigen – , die Eltern entlasten und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern.

Im Rahmen des mit 100 Millionen Euro ausgestatteten Landesprogramms „Familien mit Zukunft“ werden in Niedersachsen in Kooperation mit den örtlichen Jugendhilfeträgern die Kindertagespflege sowie in Ergänzung zu den Kindertagesstätten flexible Kinderbetreuungsangebote gefördert. Unterstützt werden außerdem Maßnahmen zur Stärkung der Erziehungskompetenz.

Eine weitere finanzielle Entlastung für Eltern bringt seit dem 1. August 2007 das letzte, beitragsfreie Kindergartenjahr.

## Gesetzlicher Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist für die Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe bereits seit 1990 gesetzlich festgeschrieben. Im SGB VIII (§ 1 Abs. 3 Nr. 3) heißt es: „Kinder und Jugendliche (sind) vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.“ Wie genau die Dienste diesen Auftrag aber erfüllen sollten, war gesetzlich nicht geregelt.

Rechtlich schließt § 8a SGB VIII diese Lücke: Durch eine Präzisierung von Verfahrensregelungen wird er zu einer Hilfestellung für die Jugendhilfe und sorgt für eine Konkretisierung und damit für eine verbesserte Handlungssicherheit. Im Detail stellt der Gesetzgeber folgende Anforderungen:

- 1 Verpflichtungen der Jugendämter (§ 8a SGB VIII, Abs. 1): Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls muss das Jugendamt das Risiko durch Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte abschätzen (1). Außerdem müssen Personensorgeberechtigte und Kinder zu diesem Zweck eingebunden werden, soweit dadurch das Kindeswohl nicht zusätzlich gefährdet wird (2). Die Jugendämter sind verpflichtet, geeignete Hilfen anzubieten, um die Gefährdung des Kindeswohls zu beenden.
- 2 Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und freien Trägern von

Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII, Abs. 2): Durch verbindliche Vereinbarungen soll sichergestellt werden, dass die Träger der Jugendhilfe bei ihrer Arbeit den Verpflichtungen nach Abs. 1 nachkommen. Wird ihre Hilfe am Ende von den Personensorgeberechtigten nicht angenommen, muss das Jugendamt darüber informiert werden.

- 3 Gerichte, Gesundheitsdienste und Polizei (§ 8a SGB VIII, Abs. 3 und 4): Das Jugendamt ist verpflichtet, bei dringender Gefahr das Gericht anzurufen oder bei Bedarf andere Stellen wie Polizei oder Gesundheitsdienste einzuschalten.

Für die Praxis gilt: Gemeinsam mit den Jugendämtern müssen die Träger der Jugendhilfe Standards verabsprechen. Wie stelle ich eine Kindeswohlgefährdung fest? Wie schätze ich das Risiko ab? Wie reagiere ich angemessen auf Hinweise? Wie soll die notwendige Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet werden? Laut Gesetz sind die Jugendämter verpflichtet, solche Vereinbarungen mit den Diensten auszuhandeln. Die Initiative kann aber auch von den Trägern der Jugendhilfe ausgehen.

Für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe bedeutet

§ 8a SGB VIII nichts Neues. Die jetzt festgelegten Standards haben sich vielerorts schon zuvor etabliert. An das Personal stellt der Kinderschutz dennoch folgende Anforderungen:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gefordert, sich im Themenfeld „Vernachlässigung: Erkennen, Beurteilen, Handeln“ weiter zu qualifizieren und Ergebnisse aus der Resilienzforschung „Was macht Kinder stark“ für die praktische Arbeit zu nutzen.
- Träger von Einrichtungen legen verbindliche Verhaltensstandards und Handlungsrichtlinien fest (z. B.: wer ist wann zu informieren). Sie müssen einrichtungsintern und -übergreifend den fachlichen Austausch sicherstellen (z. B. zur Festlegung gewichtiger Anhaltspunkte) und Kooperation und Netzwerkarbeit befördern.
- Gemeinsam erarbeiten Trägervertreter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Leitbild, das Ziele und Methoden der Arbeit transparent macht und die gemeinsame Verantwortung von Eltern und Einrichtung/Dienst für das Wohlergehen beschreibt.
- Personensorgeberechtigten sowie die Kinder müssen stärker denn je in die Risikoabschätzung und in die weitere Hilfeplanung einbezogen werden.
- Qualifizierte Dokumentation von Schritten zur Sicherung des Kin-

deswohls begleitet die Arbeit und gewährleistet im Falle einer juristischen Beurteilung eine Prüfung, ob die Verfahrensstandards aus den Vereinbarungen eingehalten wurden.

Der Schutzauftrag nach dem SGB VIII konkretisiert Handlungsketten und sorgt für mehr Handlungssicherheit und klare Vorgehensweisen. Dreh- und Angelpunkt ist dabei aber die personelle und materielle Ausstattung der Jugendhilfe. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen genügend Zeit für ihre Gespräche mit den Eltern. Sie brauchen Freiräume für Reflexion und Dokumentation. Außerdem müssen genügend Mittel für eine angemessene Fortbildung bereitstehen.

Mit dem § 8a SGB VIII bleibt ein Grundsatz der Jugendhilfe bestehen: Prävention ist der beste Schutz. Daher müssen für Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote ausreichend Ressourcen bereitgestellt werden – ansonsten ist jeder Paragraph nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Unterschiedlichste Institutionen werden im Rahmen ihrer Aufgaben mit dem Problem der Kindesvernachlässigung konfrontiert. Welche Bereiche und damit verbundene Dienste in welcher Form mit dem Thema zu tun haben, wird im Folgenden aufgezeigt.

## Jugendhilfe

Kindesvernachlässigung ist aus folgenden Gründen ein zentrales Thema im Alltag der Jugendhilfe:

- Jugendhilfe hat den Auftrag im Rahmen von Früherkennung und Prävention (frühzeitiges Bereitstellen von Angeboten familienergänzender und familienstützender Hilfen, vgl. auch §§ 16 ff. SGB VIII und § 1666a BGB) das Wohl des Kindes zu fördern und zu gewährleisten.
- Jugendhilfe muss in Ausübung des „staatlichen Wächteramtes“ zur Sicherung des Kindeswohls (vgl. Art. 6 Abs. 2 und 3 GG, § 1 Abs. 2 SGB VIII, § 50 Abs. 3 SGB VIII) die Interessen von Kindern schützen. Jugendhilfe ist außerdem die zentrale Informationsstelle und der maßgebliche Akteur bei hoheitlichen Interventionen (§ 8a SGB VIII, § 1666 BGB).
- Durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK), 2005 in Kraft getreten, wurde eine Reihe von Maßnahmen gebündelt und auch der Schutzauftrag des Jugendamtes und der Träger von Einrichtungen und Diensten, die Hilfen nach

dem SGB VIII erbringen, konkretisiert (§ 8a SGB VIII). Ebenso erfolgte die Neuordnung der vorläufigen Maßnahmen bei Krisenintervention (§ 42 SGB VIII). Ein weiterer Baustein ist die verschärfte Prüfung der Eignung von Personen, die im sozialen Bereich tätig werden möchten (§ 72a SGB VIII).

## Allgemeiner Sozialdienst

Der Allgemeine Sozialdienst (ASD) ist im Bereich der Jugendhilfe und des Kinderschutzes an erster Stelle zu nennen. Er vermittelt Beratungs- und Betreuungsangebote, weiterführende Hilfen und wacht als sozialpädagogische Instanz über die Gewährleistung des Kindeswohls.

Die Anforderungen an die sozialen Dienste haben seit der Einführung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) zugenommen. Die „Philosophie“ dieses Gesetzes ist es, verstärkt familien- und kindbezogene Förderleistungen anzubieten und Interventionen dahinter zurücktreten zu lassen. Mit § 8a SGB VIII wird die Doppelfunktion von Hilfe und Schutz des Kindes, die auch Kontrolle beinhaltet, noch einmal besonders betont.

## Schule

Die Schule hat durch den Ausbau hin zu einem ganztägigen und multiprofessionellen Unterricht verstärkt Zugang zu ihren Schülerinnen und Schülern (Offene Ganztagschule im Primarbereich) erhalten und damit gute Voraussetzungen, um schwie-

rige Lern- und Lebenssituationen frühzeitig und differenziert zu erkennen und zu beurteilen. Gemeinsam mit den Eltern und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe können und müssen notwendige Handlungsschritte eingeleitet werden. Noch sind die Schulen in Niedersachsen gesetzlich nicht in den Ablauf des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII eingebunden, eine Beteiligung an einem gemeinsamen Netz der Erkennung, des Handelns und der Hilfe ist gleichwohl sehr sinnvoll.

### Gesundheitshilfe

Allgemein gilt, dass gerade in Familien mit sozialen, wirtschaftlichen und psychischen Notlagen die gesundheitlichen Risiken und Defizite von Kindern wachsen. Dies zeigt sich zum Beispiel in einer höheren Rate von Frühgeburten, einer höheren Säuglingssterblichkeit, vermehrten Infektionskrankheiten, einer höheren Unfallhäufigkeit und häufigeren Krankheiten durch Mangel- und Fehlernährung. Wirken sich die Belastungen der Familien dahingehend aus, dass die Eltern auch gemessen an den Grundbedürfnissen der Kinder keine ausreichende Bedürfnisbefriedigung sicherstellen, so wächst die Wahrscheinlichkeit einer massiven Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Gesundheit der betroffenen Mädchen und Jungen.

Daraus ergibt sich die Forderung, den öffentlichen Gesundheitsdienst stärker in die präventive Arbeit der helfenden Institutionen einzubinden. Zu diesem Zweck beschloss die

Jugendministerkonferenz 2006 eine bessere Vernetzung der verschiedenen Einrichtungen. Diese sollen die „vielfach begrenzten Kenntnisse im Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe über die Relevanz der Daten des jeweils anderen Bereichs“ durch einen verstärkten fachlichen Austausch der Disziplinen überwinden. Die Jugendministerkonferenz hält es weiter für geboten, „dass Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe systematischer zusammenarbeiten, um die Kindergesundheit zu fördern. Die Koordinierung der Akteurinnen und Akteure beider Bereiche auf der örtlichen Ebene sollte bei den Gesundheitsämtern und den Jugendämtern liegen“. Sie plädiert dafür, „Maßnahmen zu ergreifen, die die Beteiligung an den Früherkennungsuntersuchungen für Kinder steigern, weil die Untersuchungen eine gute Möglichkeit bieten, Krankheiten und manifeste Entwicklungsstörungen frühzeitig zu erkennen und entsprechende Beratung, Förderung und Therapie einleiten zu können. (...) Dabei sollten vor allem die Zielgruppen mit besonders niedriger Beteiligungsquote angesprochen werden“, d. h. auch und gerade Familien mit einer Vernachlässigungsproblematik.“

Gesundheitskonferenzen sind mittlerweile für jede Kommune zur Verpflichtung geworden. In jüngster Vergangenheit sind mancherorts daraus lokale Netzwerke zwischen Gesundheitshilfe und Kinder- und Jugendhilfe entstanden, die mit Blick auf das Problemfeld Kindesvernach-

lässigung diesen genannten Forderungen der Jugendministerkonferenz Rechnung tragen. Solche Netzwerke sind sowohl bezüglich der gesundheitlichen Gefährdungen betroffener Kinder von großer Bedeutung, aber auch deshalb, weil die Akteure des Gesundheitswesens (Ärzte und Ärztinnen, Hebammen, Krankenschwestern und -pfleger, Kinderkrankenpersonal) in der Regel einen leichteren Zugang zu den Familien und Kindern haben. Ihr Auftrag scheint eindeutiger, weniger stigmatisierend und weniger angstauslösend, als dies bei der behördlichen

Sozialarbeit der Fall ist. In Niedersachsen sind die neu eingerichteten „Koordinationszentren Kinderschutz – kommunale Netzwerke Frühe Hilfen“ sowie die Modelle der Familienhebammen (s. Seite 57) deshalb wichtige Bausteine zur Vernetzung der frühen Hilfen.

### Institutionen zur materiellen Absicherung

Zwar kann man von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld nicht als einer eigenen Disziplin sprechen, dennoch handelt es sich hierbei um einen Bereich, der gerade im Zusammenhang



mit der Vernachlässigung von Kindern bedeutsam ist und sich in der jüngsten Vergangenheit sehr verändert hat. Im Problemfeld der Kindesvernachlässigung kommt der Armut von Familien eine eminente Bedeutung zu. Von daher sind Qualität und Umfang der sozialen Leistungen für Familien ein wichtiger Aspekt. Bekannt als Hartz-Reformen, insbesondere Hartz IV, haben die staatlichen Unterstützungsleistungen für Menschen mit keinem oder sehr

geringem eigenen Einkommen einen erheblichen Paradigmenwechsel und strukturellen Wandel erfahren. Die meisten Menschen, die bis ins Jahr 2004 Sozialhilfe bezogen haben, sind nun – vorausgesetzt sie sind täglich mindestens drei Stunden arbeitsfähig – Empfangende von Arbeitslosengeld II. Damit haben sie in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Arbeitsgemeinschaften von Kommunen und Arbeitsagenturen (ARGEN) gewechselt

und sind nicht länger die Klientel des Sozialamtes. Vorrangiges Ziel ist es, die Menschen zu veranlassen, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen und den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die ARGEN haben die Aufgabe, Schwierigkeiten, die die Aufnahme einer Erwerbsarbeit verhindern, mit den Betroffenen auszuräumen. Neben Qualifizierungs- und Eingliederungsmaßnahmen können dies auch psychosoziale Hilfen und Angebote sein.

extremer Armut abfedern. War in der Vergangenheit die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Sozialämtern oft schleppend, fehlen aufgrund der noch relativ neuen Zuständigkeiten durch die ARGEN hier aussagekräftige Erfahrungen. Eine Schwierigkeit in der Zusammenarbeit von Bundesagentur für Arbeit und Stadtverwaltung wird allerdings immer wieder genannt: Die Bundesagentur für Arbeit hat einen bundesweiten Zuschnitt und war vor der Reform nicht in die örtliche Infrastruktur eingebunden. Diese Schwierigkeiten in der Einstiegsphase sind erkannt worden und mittlerweile wurden neue Regelungen hinsichtlich der ARGEN beschlossen. Vor Ort sollte dafür gesorgt werden, dass nicht durch interne Reibungsverluste die Möglichkeiten des Zugangs zu den Familien und die Chance zur Abstimmung von Hilfeleistungen verschenkt werden.

### Justiz

Schließlich befasst sich auch die Justiz mit dem Problem der Vernachlässigung. An dieser Stelle geht es allerdings nicht um den Fall, dass gegen Eltern oder gar Fachkräfte ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

Eine aktuelle Studie der Universität Frankfurt am Main zur Armut in Deutschland kommt zu dem Ergebnis, dass davon auszugehen ist, „dass ein großer Teil Anspruchsberechtigter die ihnen zustehende Leistung nicht beantragt bzw. nicht erhält“. Es handelt sich hierbei vor allem um Erwerbstätige, deren Einkommen nur knapp oberhalb des Existenzminimums liegt, also um die so genannten „working poor“. Die größte Bedürftigkeitsquote zeigt sich bei kleinen Kindern bis zwei Jahren. Insbesondere allein erziehende Mütter mit Kindern dieses Alters können keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Studie zufolge handelt es sich bei einem Drittel aller Bedürftigen um Kinder unter 18 Jahren.

Aus diesen Zahlen ergibt sich eindeutig, dass sowohl die ARGEN, aber auch die Sozialämter hier eine Schlüsselstellung einnehmen. Sie haben Zugangsmöglichkeiten zu den gefährdeten Familien – auch wenn sie die Kinder nicht persönlich kennen – und können Notlagen

Wie bereits erwähnt, übt das Jugendamt eine Doppelfunktion von Hilfe und Kontrolle aus (vgl. hierzu § 1 (3) SGB VIII (KJHG), § 1666 BGB). Wenn das Wohl des Kindes nicht mehr gewährleistet werden kann, so ist das Jugendamt gesetzlich verpflichtet, das Gericht zu in-



formieren. „Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen“ (§ 8a SGB VIII).

Allerdings ist die Frage nach einer zuverlässigen fachlichen Definition von „Basisfürsorgekriterien“, also dem einem Kind zu gewährenden Mindestmaß an Bedürfnisbefriedigung, noch nicht entschieden. Auch die Möglichkeiten der Kooperation von Vormundschafts-/Familiengerichten und Jugendhilfe sind noch lange nicht ausgeschöpft. Entscheidungskriterien von Richtern und Richterinnen erscheinen den Fachkräften der Jugendhilfe oft eher auf individuellen Rechtsauslegungen zu beruhen, als auf gemeinsam von Richterschaft und Jugendhilfe diskutierten und darauf beruhenden Standards.

**Fazit:** Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Akteure staatlicher Unterstützung und Justiz – sie alle haben das Phänomen der Vernachlässigung mehr oder weniger stark im Blick. Dennoch muss die Kooperation der Institutionen verbessert werden. Denn im Bereich der Kindesvernachlässigung gibt es keine einfachen

Handlungs- und Lösungskonzepte. Eine Hilfe für Vernachlässigungsfamilien kann nur dann wirksam erbracht werden, wenn alle Ursachen gleichermaßen berücksichtigt werden. Dies erfordert die Beteiligung und Vernetzung aller Fachkräfte, Dienste und Disziplinen.

Das komplexe Vernachlässigungssyndrom verlangt ein vielfältiges Hilfesystem! Es muss frühzeitig einsetzen und koordiniert ablaufen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Aufbau stützender interdisziplinärer Arbeitsansätze erforderlich ist.

### Handlungsgrundlagen und Rahmenbedingungen

Freie wie öffentliche Träger der Jugendhilfe müssen über den begrenzten Zuständigkeitsbereich des eigenen Ressorts hinausblicken und im Interesse der Kinder auch in andere gesellschaftliche Bereiche hineinwirken: Themen wie Tagesbetreuung von Kindern, Arbeitsmarkt, Bau- und Wohnungspolitik und Stadtentwicklung beeinflussen das Aufwachsen junger Menschen und ihre zukünftigen Lebenschancen bzw. ihre Lebensqualität.

Damit sozialpädagogische Hilfen überhaupt eine Chance haben, müssen folgende Rahmenbedingungen erfüllt sein:

- Der Lebensstil von Eltern und ihren Kindern muss in seiner individuellen Ausdrucksweise Akzeptanz in der sozialpädagogischen Arbeit finden. Akzeptanz meint

hier nicht positive Bewertung, sondern die fachliche Einschätzung, dass dieses Verhalten aufgrund der Lebensgeschichte von Vater und Mutter und ihren Kindern oft nachvollziehbar ist. So kann ein positiver Zugang zu der Familie gefunden werden. Die sozialpädagogischen Angebote und Handlungskonzepte müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang zu der Lebenswelt dieser Menschen stehen, also sozialräumlich ausgerichtet sein und ihnen eine attraktive Alternative zum bestehenden Alltag bieten.

- Derartige Arbeitsansätze müssen Bestandteil so genannter „aufsuchender“ Sozialarbeit sein, d. h. die sozialpädagogischen Fachkräfte müssen die Familien in deren Milieu aufsuchen, weil diese Lebenswelt den aktuellen Handlungsrahmen und die derzeitige Lebenswirklichkeit dieser Menschen darstellt.
- Die traditionelle Spaltung der Jugendhilfe in einzelfallbezogene Angebote von Hilfen zur Erziehung einerseits und die allgemeinen Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie andererseits muss konzeptionell überwunden werden.
- Offene Angebote im unmittelbaren Umfeld der Familien ermöglichen Eltern und Kindern in Not- und Krisensituationen auch die Inanspruchnahme von Leistungen verschiedener Träger. In der Praxis hat sich die Verknüpfung von traditionell nebeneinander existieren-

den Leistungen der Jugendhilfe als fruchtbar herausgestellt. Eltern und Kinder, die den Zugang zum offenen Angebot eines solchen Treffs finden, können nach diesem Konzept auf Wunsch andere Einrichtungen der Jugendhilfe und Gesundheitshilfe aufsuchen. Wichtig ist hierbei, dass mit den Familien zusammen individuell zugeschnittene, flexible Unterstützungsleistungen und Entlastungsangebote formuliert und nutzbar gemacht werden. Mit der Idee der Maßnahmen im Bereich der Frühen Hilfen werden diese Programmpunkte aufgegriffen.

### Von der Intervention zur Infrastruktur

Die Weiterentwicklung des örtlichen Hilfsangebots mit dem Schwerpunkt flexibler, differenzierter und bedarfsgerechter Hilfen kann auf drei Ebenen geschehen:

- Entlastung und Unterstützung der Familien bei Versorgungs- und Erziehungsleistungen (niedrigschwellige Angebote, zielgruppenorientierte Betreuungshilfen und Freizeitangebote, Erholungsmaßnahmen etc. – z. B. im Kontext eines Kinder- und Familienzentrums)
- Kompensation familiärer Versorgungs- und Erziehungsleistungen (gezielte Hilfe für Mütter, Tagesgruppen, Gruppenarbeit, Einzelbetreuung etc.)
- Ersatz familiärer Versorgungs- und Erziehungsleistungen (Unterbrin-

gung in Pflegefamilien, familienbetreute Wohnformen, Heime etc.)

Die traditionelle Spaltung der Jugendhilfe in Familienförderung und Hilfen zur Erziehung gilt es zu überwinden. So muss es beispielsweise auch zur Aufgabe und zum Selbstverständnis von Tageseinrichtungen für Kinder gehören, besondere Unterstützungsmaßnahmen für Kinder oder Familien in Not- und Krisensituationen zu entwickeln, zu vermitteln und bei deren Umsetzung zu helfen. Auch die bisherige Spaltung von Jugendhilfe und Schule sollte über neue Angebote und Verantwortlichkeiten überwunden werden (Ganztagsschulen).

### Perspektiven: Einmischung und Verständnis

Es ist bekannt, dass ein großer Teil vernachlässigender Familien bereits mit Betreuungsdiensten, z. B. mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), Kontakt hatte. Aufgrund der speziellen Dynamik von Vernachlässigungsfamilien erfolgen diese Kontakte zumeist jedoch nur sporadisch und werden häufig erst bei aktuellen Krisen neu aktiviert. Das bedeutet, dass in vielen Multi-Problem-Familien mehrere Institutionen tätig sind. Miteinander vernetzt sollten sie einer Aufsplitterung der Hilfen entgegenwirken. Vernetzung bedeutet auch die Herstellung von Öffentlichkeit für die Belange von Kindern, Müttern und Vätern.

Die Vernetzung der Dienste und Einrichtungen, die der § 8a SGB VIII nun fordert, beinhaltet auch die Erarbeitung gemeinsamer Standards und Verfahren zur Betreuung von Vernachlässigungsfamilien. Durch die gesetzlichen Vorgaben sind die Akteure gehalten, „Verantwortungsgemeinschaften“ zu bilden.

Unterschiedliche Kompetenzen, Zuständigkeiten und Erwartungen müssen transparent gemacht und miteinander abgestimmt werden. Notwendig ist die fallübergreifende Vernetzung, insbesondere auch im Hinblick auf die Gestaltung einer sozialen Infrastruktur, die den Bedürfnissen von Kindern und Eltern Rechnung trägt und damit zu einer Verbesserung des Lebensumfeldes führt.

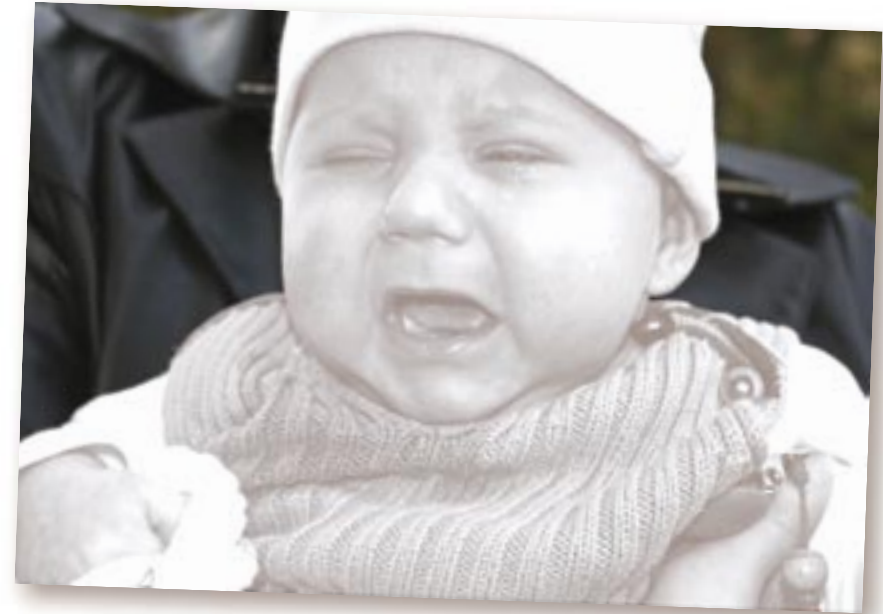
Als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt sollten Mütter und Väter in die Vernetzung unbedingt einbezogen werden. Dies kann beispielsweise in Form von Stadtteilkonferenzen oder „Runden Tischen“ geschehen. Den Betroffenen ermöglicht das zudem, Einfluss auf die Entwicklung zu nehmen.

Die Kooperation von Hilfen dient letztlich auch dazu, Verständnis für die spezifische Lebenswelt einer Familie zu wecken und Gefährdungspotentiale abzuklären.

Kooperationspartner bei gefährdeten Säuglingen sind z. B. Familienhebammen, die ambulant arbeiten und Familien zu Hause aufsuchen, aber auch Kinderärzte/-ärztinnen.

Fachkräfte aus dem Bereich der Gesundheitsversorgung sind oft sehr stark an pflegerischen und äußeren Normen wie Sauberkeit und Ordnung orientiert.

der jungen Mutter jeden Tag einen Besuch abstattet. Stattdessen können sich Krankenschwestern, Hebammen, Kinderärzte und -ärztinnen oder die Nachbarn mit dieser Aufgabe abwechseln.



Familienhelferinnen oder Familienhebammen haben in der Kooperation deshalb die Aufgabe, für die Situation der Familien Verständnis zu wecken und zwischen Gesundheitspersonal und den Familien zu vermitteln. Zudem muss Entlastung bereitgestellt werden, beispielsweise durch Haushaltshilfen und durch Kinderbetreuung. Vor allem für junge allein erziehende Mütter mit Säuglingen ist es notwendig, ein unterstützendes Netz zu organisieren, so dass die Mutter jeden Tag eine Ansprechperson hat. Das muss nicht die Familienhelferin sein, die

Soziale Unterstützung bedeutet hier:

- emotionale Unterstützung: Den Eltern die Gelegenheit geben, ihre Gefühle auszudrücken (unabhängig davon, ob es sozial erwünscht oder weniger erwünscht sind) und sie in ihren guten Absichten unterstützen
- Unterstützung durch Information: Welche Bedürfnisse haben Kinder? Warum reagieren Kinder auf bestimmte Art und Weise? Wie kann man den Alltag so organisieren,

dass problematische Erziehungssituationen bewältigt werden können?

- instrumentelle Unterstützung: Konkrete Hilfe; Angebote der Kinderbetreuung zur Entlastung etc.

### Prävention und frühe Hilfen

Die Prävention von Vernachlässigung setzt einen möglichst frühen Zugang zu Familien mit kleinen Kindern und Säuglingen voraus. Einrichtungen und Dienste außerhalb der Jugendhilfe, die Kontakt zu „jungen“ Familien haben, sind wie schon erwähnt die Dienste der Gesundheitshilfe, also Ärztinnen und Ärzte, (Familien-)Hebammen, Krankenhäuser, aber auch Einrichtungen der Familienbildung sowie der Selbsthilfe. Für einen weiteren Zugang sind niederschwellige, nicht stigmatisierende Angebote wichtig, die sich auch nicht ausschließlich an potentiell vernachlässigende Familien richten. Das Angebot an Unterstützungs- und Entlastungsleistungen für Familien, gerade mit kleinen Kindern, braucht eine sozialräumliche Orientierung (z. B. zuverlässige Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren).

Aus dem Bereich der Forschung (Neurobiologie, Bindungsforschung) wissen wir, wie wichtig ein zuverlässiges Beziehungsangebot besonders für kleine Kinder ist. Auch gibt es mittlerweile Erfahrungen, die beweisen, dass frühzeitige Information, Hilfe und Unterstützung bei ersten Schwierigkeiten in der Erziehung

kleiner Kinder häufig nur kurzfristige Interventionen oder Beratungen notwendig machen. Gerade Eltern mit sehr kleinen Kindern haben in der Regel eine hohe Motivation zur Veränderung.

Die Prävention von Kindesvernachlässigung muss interdisziplinär geleistet werden, da gerade die Altersgruppe, die von Vernachlässigung am massivsten bedroht ist, die Gruppe der Null- bis Dreijährigen (aber auch noch die der Drei- bis Sechsjährigen), von Einrichtungen der Jugendhilfe – mit Ausnahme von Kindertagesstätten – nur selten erreicht wird. Darüber hinaus ist zu prüfen, welche Personen und Institutionen im Stadtteil den Zugang zu den gefährdeten Familien am leichtesten herstellen können, welche Kompetenzen und Qualifikationen diese Personen benötigen und wie die Angebote für Familien mit kleinen Kindern im Stadtteil zu vernetzen sind.

Das Personal der Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe muss entsprechend ausgebildet und für dieses Thema sensibilisiert sein. Vernachlässigung muss deshalb in der Ausbildung von Hebammen und Erzieherinnen thematisiert werden.

### Hilfeprozess

Im Vordergrund einer Hilfeplanung steht das ernsthafte Bemühen, Eltern, Kinder, und Jugendliche, aber auch andere Personen aus dem sozialen Umfeld, in die Ausgestaltung der Hilfe einzubeziehen. Hilfepla-

nung und Hilfestellung ist immer ein Prozess, der sich an Situationen und Menschen orientiert. Eine angemessene Einbeziehung von Müttern und Vätern kann aber nur dann erfolgen, wenn Helferinnen und Helfer bereit sind, sich auf den Dialog mit ihnen einzulassen und die Lebenssituation einer Familie zu verstehen. Wer sich selbst in der Rolle einer nur diagnostizierenden Expertin oder eines Experten sieht, läuft Gefahr, dass seine Bemühungen keine Wirkung zeigen. Helferinnen und Helfer benötigen vielmehr

- eine Haltung, die den Kindern und ihren Eltern eine wichtige, aktive Rolle innerhalb eines Hilfeprozesses zuordnet,
- die Bereitschaft zum Verstehen,
- das Bemühen, einen „Fall“ aus der Perspektive der Beteiligten nachzuvollziehen, und deren Interpretationen als wesentlich für die Hilfeplanung anzuerkennen.

### Die ersten Ansprechpartner

Eine wichtige Aufgabe bei der Vorbeugung und bei der Intervention leisten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Kommunen, Familienhebammen, Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten, des Kinderschutzbundes, Lehrkräfte, Nachbarn und viele andere. Im Alltag bekommen sie Kenntnis von Jungen und Mädchen, von Müttern und Vätern in Not und oft kennen sie die schwierigen Verhältnisse in den einzelnen Familien. Diese Infor-

mationen müssen gebündelt und bearbeitet werden. Jugendamt und freie Träger der Jugendhilfe leisten Erstberatung durch direkte Ansprache der Betroffenen. Sie schaffen damit eine erste Klärung der Lebens- und Problemlagen und stellen den Hilfebedarf fest. Sie nehmen aber auch langfristige Betreuungsaufgaben für Kinder, Jugendliche und Familien wahr. Außerdem vermitteln sie Spezialhilfen. Je spezialisierter und differenzierter Hilfsangebote und -dienste in einer Stadt organisiert sind, desto wichtiger ist die sorgfältige Vermittlung.

### Kollegiale Beratung

Gerade im Hinblick auf die von Vernachlässigung bedrohten Kinder ist eine Praxis von Bedeutung, die sich mit dem Stichwort „kollegiale Beratung“ umschreiben lässt. Entscheidungen von einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Jugendhilfe, z. B. darüber, ob sozialpädagogische Familienhilfe oder Tagespflege angezeigt ist, haben sich zumeist nicht als eine sinnvolle Praxis erwiesen. Ebenso wenig leisten gelegentliche „Tür-und-Angel-Gespräche“ auf kollegialer Ebene oder die häufig praktizierte Vorgehensweise der Verschiebung von Problemscheidungen hin zu anderen Personen oder Organisationen keinen qualifizierten Beitrag zu einer angemessenen Problem- und Situationsbewältigung. Aus diesen Gründen schreibt § 8a SGB VIII Abs. 1 nunmehr das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zwingend vor.

Die kollegiale Beratung ist eine anspruchsvolle Arbeitsform, die sich deutlich von der Methodik her von kollegialem Plausch oder Tür-und-Angel-Gesprächen unterscheidet. Gefordert ist hier ein Miteinander aller Helfenden, das für komplexe Ansätze ("sowohl als auch") offen ist, anstatt in Dualitäten ("entweder ... oder") stecken zu bleiben. Beratungen und Entscheidungen, Kollegialität und Fachlichkeit, Hilfe und Kontrolle sind Pole in einem Spannungsfeld, in dem sich Mitarbeitende aus allen Bereichen der Sozialen Arbeit bewegen. Gerade in Bezug auf die Kinder, die am Rande einer Vernachlässigung stehen, stellt sich für die zuständigen Kräfte der Sozialen Arbeit die Frage, wie und wann sie handeln müssen und können. Bei der Beantwortung brauchen sie kritische Begleiter und qualifizierte Kollegen und Kolleginnen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für ihren „Fall“ verantwortlich und müssen die Qualität der Hilfen und Entscheidungen sichern. Dazu brauchen sie Kolleginnen und Kollegen, die ihre Sichtweisen, Interpretationen und Ideen hinsichtlich eines Falles einbringen und helfen, die eigene Wahrnehmung und Einschätzung zu reflektieren. Darüber hinaus sollten sie die sozialpädagogischen Standards einer qualifizierten Jugend- und Familienhilfe im Blick haben. Kollegiale Beratung als wirksame Reflexionsmethode verlangt folgende Rahmenbedingungen:

- Verbindlichkeit von Ort und Zeit,
- die Verbindung von Prozess und

Entscheidung durch Festlegung von Arbeitsphasen,

- das andauernde Bemühen aller Beteiligten um die Gestaltung vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Komplexe Fälle verlangen Teamarbeit und fallweise das Hinzuziehen externer Berater/-innen (z. B. einer insoweit erfahrenen Fachkraft). Da Entscheidungen über Hilfen sich nicht nach objektiven, „diagnostisch“ klaren Kriterien herbeiführen lassen und die Entscheidung einer Einzelperson mit ihrem beschränkten Wahrnehmungs- und Urteilsvermögen allzu große Risiken birgt, ist eine Rückversicherung über das eigene Fallverstehen und über die eigene innere Haltung zum Fall zwingender Bestandteil einer guten Hilfe. Natürlich ersetzt eine solche Form der Zusammenarbeit nicht die Supervision oder die Fortbildung.

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Gesetzgeber stellt die Misshandlung von Kindern, und zwar die Vernachlässigung, den sexuellen Missbrauch und die körperliche Gewalt, unter Strafe. Die Misshandlung von Schutzbefohlenen, Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung wird nach § 223 b StGB mit Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Für das Kind ist es aber meist besser, wenn andere als juristische Wege eingeschlagen werden, um die Vernachlässigung zu beenden. Ist eine Anzeige erst einmal erstattet, gibt es für die Beteiligten keine Möglichkeit mehr, das

Verfahren einzustellen. Nur noch Staatsanwaltschaft oder Gericht hätten dazu die Möglichkeit.

### Sozialdatenschutz

Die Fachkräfte von Einrichtungen und sozialen Diensten sind an den

Datenschutz gebunden. Die Rechte des Kindes und anderer Familienmitglieder werden damit geschützt. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, kann die Datenerhebung unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen (z. B.: Eltern verweigern die

Zusammenarbeit) auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erstellt werden. Ohne Mitwirkung der Personensorgeberechtigten dürfen Sozialdaten auch dann erhoben werden, wenn eine Zusammenarbeit mit den Eltern eine Hilfe für das Kind ernsthaft gefährden würde. Diese Gefahr besteht häufig dann, wenn Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch des Kindes durch Familienangehörige vorliegen. Die Erhebung von Daten kann unter diesen Umständen dazu führen, dass das Kind massiv auf ein Familiengeheimnis eingeschworen wird und damit einer Hilfe durch die Jugendhilfe entzogen wird.



Grundsätzlich bleibt, dass (von wenigen Ausnahmen abgesehen) vor einer Weitergabe von personenbezogenen Informationen (z. B. an Erziehungsberatungsstellen oder Kindertageseinrichtungen) die Einwilligung der Betroffenen eingeholt bzw. die Sozialdaten anonymisiert oder pseudonymisiert werden müssen (vgl. hierzu § 64 (2a) SGB III).

### Weitergabe von Informationen

Neben dem Sozialdatenschutz nach dem SGB VIII gibt es weitere gesetzliche Grundlagen, z. B. zum Schutz von Mitarbeitenden in Einrichtungen und Diensten bei der Wahrnehmung eines unmittelbaren Kinderschutzes. Nach dem Strafgesetzbuch dürfen Informationen dann ohne Einwilligung weitergegeben werden, wenn ein „rechtfertigender Notstand“ nach § 34 StGB vorliegt. Das ist dann der Fall, wenn die Gefahr für Gesundheit und Leben des Kindes so groß ist, dass eine Abwendung dieser Gefahr schwerer wiegt als die Zusicherung der Vertraulichkeit.

Die Helferinnen und Helfer müssen abwägen, ob ein solcher rechtfertigender Notstand vorliegt („Rechtsgüterabwägung“). Sie können sich dabei auch rechtlich beraten lassen. Es ist in jedem Fall wichtig, sämtliche Schritte und deren Gründe genau zu dokumentieren, um die Entscheidung nachvollziehbar zu machen.

Institutionen wie soziale Dienste und Kinderschutzorganisationen können dem Kind und der Familie wirkungsvoll helfen – in der Regel durch eine qualifizierte Zusammenarbeit mit allen Beteiligten. Es ist Aufgabe des Jugendamtes und der sozialen Dienste, einem Verdacht nachzugehen und die Vernachlässigung zu beenden. Ihre Aufgabe ist auch, Personensorgeberechtigte und die betroffenen Kinder fachlich angemessen mit den Wahrnehmungen zu konfrontieren, sie für eine Zusammenarbeit und für die Annahme von Hilfen zu gewinnen. Sie können das Familien- bzw. Vormundschaftsgericht einschalten, wodurch auch ein Sorgerechtsentzug erwirkt werden kann. Diese Behörden sind nicht verpflichtet, Strafanzeige zu stellen.

Unabhängig aller gesetzlichen Vorgaben gilt für alle Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe der Grundsatz: Kindern und Eltern treten wir in gegenseitiger Achtung entgegen. Wir begegnen ihnen mit Achtung vor ihren Fähigkeiten, Bedürfnissen und Interessen, informieren sie umfassend über unser sie betreffendes Handeln und konfrontieren sie angemessen mit Eindrücken, Wahrnehmungen und Einschätzungen. Wir beteiligen sie an Entscheidungen, welche sie betreffen und werben um ihre Mitarbeit, auch dann, wenn das Wohl ihrer Kinder gefährdet ist (siehe hierzu auch: 3.2 Einbeziehung des Kindes und der Eltern).

## Was können Sie tun?

Die folgenden Ausführungen sollen erste Orientierungen zum Erkennen einer Kindesvernachlässigung geben. Diese sollen Helferinnen und Helfer dabei unterstützen, in konkreten Situationen besonnen zu reagieren, verschiedene Handlungsmöglichkeiten abzuwägen, die eigenen fachlichen und persönlichen Grenzen zu erkennen und – wenn nötig – die Unterstützung anderer Einrichtungen und Dienste zu suchen. Grundsätzlich sollten alle folgenden Schritte und Entscheidungen nachvollziehbar schriftlich dokumentiert werden.

Mit diesen Hinweisen sollen die Leserinnen und Leser dieser Broschüre unmittelbar angesprochen werden. Deshalb wird im folgenden Text auch die direkte und persönliche Ansprache verwendet.

### 1. Schritt: Zeichen erkennen, Informationen aufnehmen

Sie betreuen ein Kind oder haben Kontakt zu einem Kind und machen sich Sorgen, weil es Symptome von Vernachlässigung zeigt. Was können Sie tun? Beobachten Sie genauer und häufiger. Bedenken Sie, dass Vernachlässigung kein einmaliger, sondern ein sich wiederholender Vorgang ist. Halten Sie Ihre Beobachtungen schriftlich fest, um sich

darüber klar zu werden, ob Ihre Sorge begründet oder eher unbegründet ist. Führen Sie Buch über Ihre Beobachtungen. Denken Sie daran, dass Sie durch Ihre Wahrnehmung Verantwortung übernehmen wollen und sollen!

Lesen Sie noch einmal aufmerksam die zuvor beschriebenen Symptome von Vernachlässigung durch. Beobachten Sie, ob folgende Erscheinungen zutreffen:

- Schlaf-, Ess- und Schreip Probleme,
- nicht zu übersehende Ernährungs- oder Gesundheitsprobleme,
- ein deutliches Unter- oder Übergewicht, Gedeihstörungen,
- unzureichende Pflege, Kleidung oder Hygiene,
- deutliche Entwicklungsverzögerungen,
- Verhalten, das auffällig aktiv, nervös oder verschüchtert, passiv/apathisch, distanzlos oder besonders aggressiv erscheint.

Gehen Sie bezogen auf Säuglinge und Kleinkinder auch folgende „Leitfragen zur Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter“ der Interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft Hannover durch (s. Seite 48/49).

## Leitfragen zur Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter der Interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft Hannover

### Ausreichende Körperpflege

- Trifft man das Kind ständig in durchnässten, herabhängenden Windeln an?
- Sind größere Teile der Hautoberfläche entzündet?
- Finden sich regelmäßig Dreck- und Stuhlreste in den Hautfalten (Genital- und Gesäßbereich)?

### Geeigneter Wach- und Schlafplatz

- Liegt das Kind tagsüber stundenlang in einem abgedunkelten oder künstlich beleuchteten Raum und bekommt kaum Tageslicht?
- Sind Matratzen und Kissen ständig nass und muffig?
- Liegt das Kind immer in der Wippen, der Tragetasche oder im Bett?

### Schützende Kleidung

- Bietet die Kleidung hinreichend Schutz vor Hitze, Sonne, Kälte und Nässe?
- Ist das Kind der Jahreszeit entsprechend gekleidet oder wird es oft schwitzend oder frierend angetroffen?
- Ist die Bewegungsfreiheit des Kindes in seiner Kleidung gewährleistet oder ist es zu eng eingeschnürt, sind Kleidungsstücke zu klein oder viel zu groß?

### Altersgemäße Ernährung

- Gibt es eine stete Gewichtszunahme (Gewichtskurve im Vorsorgeheft)?
- Bekommt der Säugling überalterte oder verdorbene Nahrung? Reicht die Flüssigkeitsmenge?
- Sind hygienische Mindeststandards (Reinigung der Flasche) gewahrt?

### Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen

- Ist das Recht des Kindes auf Vorsorge (z. B. Impfungen) gewährleistet?
- Werden Krankheiten des Kindes nicht oder zu spät erkannt und/oder wird die Behandlung verweigert?
- Werden Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen nicht erkannt und/oder unsachgemäß behandelt?

### Schutz vor Gefahren

- Wird das Kind z. B. ohne Aufsicht auf den Wickeltisch oder in die Badewanne gesetzt?
- Wird das Kind für sein Alter zu lange allein gelassen?
- Werden Gefahren im Haushalt übersehen (defekte Stromkabel, Steckdosen, für das Kind zugängliche Medikamente/Alkohol, un-

gesicherte Treppen, gefährliches Spielzeug etc.)

- Sind Eltern durch psychische Beeinträchtigungen, Suchtabhängigkeit o.ä. in ihrer Wahrnehmung getrübt oder in ihrer Verantwortungsfähigkeit eingeschränkt?

### Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung

- Wird das Kind beim Füttern in den Arm genommen oder bekommt es lediglich eine Flasche, die es allein trinken muss?
- Erfolgt das Wickeln grob und ohne Ansprache?
- Wird dem Kind bei Krankheit oder Verletzung Trost verweigert?
- Wird der Säugling bei unerwünschtem Verhalten (z. B. Strampeln beim Wickeln) gezüchtigt, geschlagen, gekniffen, geschüttelt usw.?

### Sicherheit und Geborgenheit

- Bleibt das Kind trotz anhaltenden Schreiens unbeachtet?
- Ist das Kind einer gewalttätigen Atmosphäre ausgesetzt?
- Machen die Eltern dem Säugling durch Anschreien, grobes Anfassen, Schütteln oder Schlagen Angst?

### Individualität und Selbstbestimmung

- Wird das Kind als Besitz betrachtet, über den man nach Belieben verfügen kann?
- Wird mit dem Kind nur dann geschmust, wenn das eigene Bedürfnis nach Körperkontakt, Zuneigung und Zärtlichkeit befriedigt werden soll?

### Ansprache

- Wird nicht oder kaum mit dem Kind gesprochen?
- Wird nicht oder kaum mit dem Kind gespielt?
- Steht kein altersentsprechendes Beschäftigungsmaterial für das Kind zur Verfügung?
- Wird dem Kind kein ausreichender Körperkontakt angeboten?

### Verlässliche Betreuung

- Wird das Kind ständig verschiedenen Personen zur Betreuung überlassen?
- Hat das Kind eine verantwortungsfähige Bezugsperson, die beabsichtigt, langfristig für das Kind zu sorgen?
- Ist das Kind sozial isoliert, kommt es nie mit anderen Kindern/Erwachsenen in Kontakt?

Falls Sie Informationen über die familiäre Situation des Kindes haben oder mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten im Gespräch sind, achten Sie auf die Risikofaktoren in der Lebensgeschichte des Kindes. Liegt eine Häufung mehrerer der nun folgenden Risikofaktoren vor? Bitte bedenken Sie: Es handelt sich lediglich um Faktoren, die das Risiko der Vernachlässigung erhöhen. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass bei Vorliegen mehrerer dieser Faktoren eine Kindesvernachlässigung zwangsläufig ist.

#### Zur Situation der Eltern

- selbst erlebte häufige Beziehungsabbrüche, Fremdunterbringung, Mangelserfahrungen in der Kindheit
- ausgeprägt negative Emotionalität (leicht auszulösende, intensive Gefühle von Trauer und Niedergeschlagenheit) und hohe Impulsivität
- hohe Neigung zu problemvermeidendem Verhalten
- geringe Planungsfähigkeit
- Psychische Erkrankungen (z. B. depressive Störungen)
- Suchterkrankungen



#### Zur Situation der Familie

- anhaltende familiäre Armut (durch Arbeitslosigkeit etc.)
- mangelnde soziale Unterstützung und Entlastung innerhalb und außerhalb der Familie
- soziale Isolierung

#### Zur elterlichen Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse und Ressourcen

- Unkenntnis von Pflege- und Fürsorgebedürfnisse von Kindern
- Überschätzung kindlicher Selbsthilfepotentiale
- Mangel an erzieherischer Kompetenz

## 2. Schritt: Verstehen – Beurteilen – Absichern

Sprechen Sie mit einer Kollegin oder einem Kollegen über Ihre Wahrnehmungen, schildern Sie die Situation und was Sie für erforderlich halten (vgl. hierzu auch Abschnitt zur kollegialen Beratung). Sie können dadurch eigene emotionale Überreaktionen vermeiden und Ihre Eindrücke relativieren. Austausch hilft zu verhindern, dass Sie selbst vielleicht Ihre Eindrücke wieder verdrängen ("wegsehen") und darauf hoffen, dass andere (Eltern, Verwandte, Nachbarn, soziale Dienste etc.) sich „schon kümmern“ werden.

Tauschen Sie Ihre Einschätzungen aus. Auch wenn sich Ihre Sorgen als unbegründet erweisen, werden Sie

dadurch sicherer im Erkennen und Beurteilen von Kindesvernachlässigung.

Nehmen Sie Kontakt zu den Eltern/ Erziehungsberechtigten auf! Nehmen Sie sich dafür Zeit!

Besonders für das erste Gespräch – aber auch für alle weiteren – ist es wichtig, dass alle Beteiligten genug Zeit haben. Bewahren Sie Ruhe, stürzen Sie nicht Hals über Kopf „drauflos“. Prüfen Sie, ob die Familie Ihnen gegenüber zugänglich ist, bzw. mit welchen Personen das Kind noch Kontakt hat. Möglicherweise können andere Personen einen Kontakt besser herstellen. Dabei gilt es, den Eltern und den Erziehungspersonen gegenüber offen zu bleiben, und ihnen den Freiraum zu geben, über ihre Situation und was immer sie in diesem Zusammenhang für wichtig halten, zu sprechen. Es ist erfolgsschädigend, die Familie zum Untersuchungsobjekt zu machen, gerade wenn Unsicherheit und geringe Erfahrungen in solchen Fällen vorliegen. Es ist nicht förderlich, nur für die eigene vorgefasste Meinung Bestätigung zu suchen und nur die Fragen zu stellen, die in das eigene Bild passen.

Vor dem ersten Gespräch sollten Sie sich über Ihre eigenen Gefühle Klarheit verschaffen: Was löst das Erleben eines vernachlässigten Kindes bei mir aus? Woran werde ich dabei erinnert? Habe ich selbst in meiner früheren Situation, in meiner Umwelt, in meiner Familie ähnliche Wahrnehmungen gemacht? An wel-

chem Bild von Kindererziehung und Kindheit orientiere ich mich? Wie eng ist meine Beziehung zum Kind, beeinflusst sie meine Einschätzung? Mit wem identifiziere ich mich, mit dem vernachlässigten Kind, der überforderten Mutter? Bei zu starken Ablehnungen und Ängsten sollte der weitere Kontakt lieber durch eine andere Person (Kollege, Sozialarbeiterin etc.) erfolgen.

### Wie kommen Sie mit den Eltern/Erziehungsberechtigten ins Gespräch?

- Geben Sie den betroffenen Eltern und anderen nahen Bezugspersonen die Gelegenheit, sich zu äußern. Dabei sind alle Aussagen wichtig zu nehmen, auch wenn sich der Eindruck einstellen sollte, dass sie an der Sache vorbeigehen, irrelevant oder gar „falsch“ sind.
- Eltern, die sich in ihrem Erziehungsverhalten problematisiert sehen (bzw. dies befürchten) versuchen häufig, das Kind als „Problemkind“ darzustellen. Diese Einstellung sollte nicht sofort massiv abgelehnt oder zurückgewiesen werden. Vielmehr kann dieses Interesse der Eltern – die Probleme am Kind festzumachen – genutzt werden, um überhaupt einen Einstieg in das Gespräch zu finden. Dabei kann es auch hilfreich sein, länger zurückliegende Vorfälle und Ereignisse anzusprechen, anstatt gleich auf die aktuelle Situation zu verweisen, was möglicherweise Blockaden und Widerstand auslöst.

- Themen für den Anfang können daher sein: Die frühe Lebensgeschichte des Kindes (Schwangerschaft/Geburt/Säuglingszeit), frühe Trennungen vom Kind (Klinik, Krippe, Heim), Krisen (Krankheiten, Unfälle, Schwierigkeiten des Kindes).

## 3. Schritt: Handeln

### 3.1 Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Sprechen Sie mit einer Kollegin oder einem Kollegen oder auch mit mehreren die nächsten Schritte ab: Es ist normal, in der Einschätzung einer Kindesvernachlässigung unsicher zu sein. Können die Unsicherheiten in der eigenen Einrichtung nicht ausgeräumt werden, sollte man sich einer Kollegin oder einem Mitarbeiter eines anderen Dienstes (auch im Sinne des § 8 a Abs. 2 zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkräften) anvertrauen und mit ihnen die eigenen Beobachtungen und Reflexionen besprechen. Zu prüfen ist die Dringlichkeit der Gefährdungssituation. Zudem ist eine Risikoeinschätzung vorzunehmen, die auch die zukünftige Entwicklung des Kindes in den Blick nimmt. Wenn ein großes Risiko für das Kind besteht, müssen Sie schnell handeln.

Es ist nicht einfach, ungelöste Situationen auszuhalten. Dazu brauchen Sie Unterstützung. Ihre Aufmerksamkeit für die Belange des Kindes ist bereits eine Form der Hilfe. Machen Sie einen Zeitplan.



### 3.2 Einbeziehung des Kindes und der Eltern

Sprechen Sie mit dem Kind und mit den Eltern über Ihre Eindrücke und Ihre Sorgen. Bringen Sie Ihre Wahrnehmungen zum Ausdruck, sprechen Sie die Eltern aber gleichzeitig auch positiv an und interessieren Sie sich für deren Situation. Bieten Sie Unterstützung an und zeigen Sie weitere Hilfemöglichkeiten auf. Lassen Sie sich aber auch Ihre Wahrnehmungen nicht „wegreden“. Seien Sie vorbereitet auf negative Reaktionen: „Was geht Sie das an?“ – „Ist doch alles nicht so schlimm!“ – „Wir hatten es früher auch nicht besser!“ – „Das regelt sich schon wieder von alleine!“

Entwickeln Sie – möglichst gemeinsam mit den Eltern oder engen Bezugspersonen des Kindes – Schritte zur Veränderung. Bringen Sie sich dabei selbst mit ein. Übernehmen Sie auch einen Teil der Lösungsaufgaben. Treffen Sie Vereinbarungen und Absprachen. Bleiben Sie „dran“, verfolgen Sie, ob Abmachungen eingehalten werden und es dem Kind besser geht. Daraus entwickelt sich ggf. ein Schutzplan für das Kind, der je nach Einschätzung und Bedarf Maßnahmen der sozialen Dienste und anderer Facheinrichtungen einbezieht. Sie dürfen nicht resignieren oder zum „Alltag“ zurückkehren. Auch wenn es jetzt komplizierter, aufwendiger und zeitraubender

wird: Erinnern Sie sich an Ihre Verantwortung, an Ihre Wahrnehmungen und an die Notlage des Kindes.

### 3.3 Meldung an das Jugendamt

Wenn alle Ihre Bemühungen nicht zu einer Verbesserung der Situation des Kindes führen, weil die Eltern angebotene Hilfen nicht annehmen (können) oder die Hilfen zur Gefahrenabwendung nicht ausreichen, informieren Sie das Jugendamt.

Bedenken Sie auch: Die Hilfen, die ein vernachlässigtes Kind und dessen Familie benötigen, sind unter Umständen sehr differenziert und zeitintensiv. Sie können meistens nicht von einer Person oder Einrichtung erbracht werden.

Informieren Sie sich über spezielle Hilfeinrichtungen und Behörden. Wirksame Hilfestellungen für das Kind und die Familie müssen abgestimmt sein. Dies kann nur gelingen, wenn sich die Beteiligten kennen, wenn Kontakte gepflegt und gemeinsame Ziele vereinbart werden.

Die Information des Jugendamtes sollte zwar grundsätzlich mit dem

Einverständnis der Eltern des Kindes erfolgen. Es kann aber auch ohne dieses Einverständnis einbezogen werden, wenn das Wohl des Kindes aufs höchste gefährdet ist, also wenn

- das aktuelle Ausmaß der Beeinträchtigungen die sofortige Herausnahme des Kindes aus seiner häuslichen Umgebung erfordert, weil eine akute Gefahr für die Gesundheit, das Leben und die seelische und geistige Entwicklung des Kindes droht
- die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, mit den Helferinnen und Helfern zu kooperieren
- die angebotenen Hilfen nicht ausreichen bzw. Hilfen zur Erziehung beantragt werden müssen.

Die Jugendämter sind zu einer individuellen Hilfeplanung nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verpflichtet. Dazu gehört auch die Durchführung von Hilfeplangesprächen, an denen die betroffenen Familienmitglieder und ggf. weitere Fachkräfte anderer Dienste beteiligt sein sollen.

## Fazit

In unseren Ausführungen haben wir aufgezeigt, dass Vernachlässigung bzw. drohende Vernachlässigung bei Säuglingen und Kleinkindern zu massiven Beeinträchtigungen der kindlichen Entwicklung führen kann. Wir haben Ihnen Wege und Notwendigkeiten der Hilfe für Mütter, Väter und Kinder mit einem Vernachlässigungsrisiko geschildert. Eltern mit vielfältigen Problemen in den verschiedensten Lebensbereichen brauchen Unterstützung zur besseren Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung. So kommt der individuellen Hilfe in Vernachlässigungsfamilien eine hohe Bedeutung zu. Wir haben auch verdeutlicht, wie bedeutsam für die Wirksamkeit der Hilfen die Kooperation verschiedener Fachkräfte ist. Mit dem § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ hat darüber hinaus der Gesetzgeber entsprechende Verfahrensschritte für die Kinder- und Jugendhilfe festgeschrieben.

Die Vernachlässigungsproblematik weist darauf hin, dass – in Wechselbeziehung mit individuellen Ursachen – gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Strukturen erheblichen Einfluss auf die Entstehung von Vernachlässigung haben. Mütter und Väter können nicht für diese gesellschaftlichen Faktoren allein verantwortlich gemacht werden.

Sie haben ein Recht auf Unterstützung bei der nicht leichten Aufgabe der Erziehungsarbeit.

Gerade der strukturelle Aspekt der Vernachlässigungsproblematik fordert die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen auf, sowohl unmittelbar zu helfen als auch politisch zu handeln, also beispielsweise den Abbau der Kinderarmut oder den Ausbau von Kinderbetreuungsmöglichkeiten für unter Dreijährige vor Ort einzufordern. Der Kooperation verschiedenster Dienste, Einrichtungen und Verbände im überschaubaren Sozialraum kommt hier eine besondere Bedeutung zu.

Hohe Fallzahlen für die einzelnen Fachkräfte oder lange Wartezeiten bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme eines Angebotes sind Hürden im Hilfeprozess. Als nicht zielführend erweist sich im Hinblick auf die Problematik dieser Broschüre auch eine politische Leitlinie, die mehr auf die Projektförderung als auf die Förderung der bestehenden Infrastruktur für Kinder und Familien setzt. Gerade Vernachlässigungsfamilien brauchen langfristige und verlässliche Angebote, die sie in den verschiedensten Lebenssituationen, in denen sie Unterstützung brauchen, in Anspruch nehmen können. Alle gesellschaftlichen Analysen sowie

die genannten Risikofaktoren weisen darauf hin, dass der Bedarf in Familien an Unterstützung steigt. In diesem Zusammenhang könnte die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz, wie es das Bündnis für Kinderrechte fordert, eine hilfreiche Grundlage insbesondere für die Förderung von Kindern darstellen.

Darüber hinaus gilt es, Angebote und Netzwerke zu schaffen, die Müttern und Vätern selbstverständlich und ohne negative Zuschreibung offen stehen und als Unterstützung erlebt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Problemdefinition „Vernachlässigung“ von Seiten der Fachkräfte kommt. Das Selbstbild der Familien mit einem Vernachlässigungsrisiko mag ein ganz anderes sein (z. B.: „Wir brauchen zunächst eine akzeptable Woh-

nung“). Diese Einschätzungen von Seiten der Betroffenen sind ernst zu nehmen und politisch zu transportieren.

Da eine hohe Problemverdichtung in Familien nicht selten zu einer resignativen Haltung führt, ist es die Aufgabe der verschiedenen Einrichtungen und Dienste im Gemeinwesen, Netzwerke anzuregen und zu organisieren. Oberstes Ziel bleibt hierbei die Hilfe zur Selbsthilfe. Gerade Mütter und Väter, die das Gefühl haben, keinen Einfluss mehr auf ihre Lebensbedingungen nehmen zu können, müssen erfahren, dass sie durchaus Handlungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten haben. Sie müssen sich bei der Wahrnehmung der Angebote als Subjekte ihres eigenen Lebens und Handelns erleben.

## Modelle in Niedersachsen

### Modellprojekt Koordinierungszentren Kinderschutz – Kommunale Netzwerke Früher Hilfen

Kinderschutz liegt als Aufgabe des SGB VIII im eigenen Wirkungskreis der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dabei gilt als übereinstimmende Expertenmeinung, dass eine Verbesserung der Koordination und Vernetzung der unterschiedlichen Einrichtungen und Dienste auf kommunaler Ebene von größter Bedeutung ist.

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass eine verbesserte Qualität und Wirksamkeit des Kinderschutzes nicht allein mit quantitativen Ausbaustrategien in „verinselten“ Strukturen erreicht werden können. Die verlässliche Zusammenarbeit aller hier wichtigen Akteure ist nur durch eine Auflösung der institutionellen Abschottung von Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiterer Organisationen wie z. B. Polizei, Justiz, Schulen, Volkshochschulen, Selbsthilfeorganisationen oder Elterninitiativen erreichbar. Nur eine strukturierte, verbindliche und berechenbare Kooperation von Fachkräften bei öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitssystems und anderen familienbezogenen Dienstleis-

tern erbringt einen Qualitätssprung zur frühzeitigen Erkennung und Beurteilung von riskanten Lebenssituationen bei Kindern und Familien und zu einer präventiv ausgerichteten Hilfeleistung insgesamt.

Seit Mitte 2007 unterstützt das Land Niedersachsen an vier ausgewählten Standorten die Kommunen bei der Entwicklung und Qualifizierung entsprechender Netzwerke in einem Modellprojekt. Standorte des Modellprojekts sind Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg.

Das Modellvorhaben ist auf einen Zeitraum von drei Jahren angelegt. Als Schwerpunkte des Modellpro-

#### Kontaktadresse

Niedersächsisches Ministerium für  
Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit  
Referat 302  
Kinderpolitik, Kinder- und Jugendschutz  
Gustav-Bratke-Allee 2  
30169 Hannover  
Tel.: 05 11 / 120 - 0  
Fax: 05 11 / 120 - 42 96  
E-Mail: [poststelle@ms.niedersachsen.de](mailto:poststelle@ms.niedersachsen.de)  
Internet: [www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)

jekts sind nachfolgend aufgeführte drei Bausteine zu benennen:

### 1. Bestandsanalyse

Hier ist eine präzise Beschreibung der einzelnen Institutionen erforderlich. Dabei müssen der Aufbau der einzelnen Einrichtungen und die Kapazitäten, die innerhalb dieser Einrichtung zur Verfügung stehen, ebenso analysiert werden wie die Art der Herangehensweise (freiwillige, niedrigschwellige Angebote, Möglichkeiten der Zwangsanwendung etc.). Darüber hinaus sind die Handlungsabläufe innerhalb der einzelnen Institutionen und die bisherige einrichtungsübergreifende Kooperation darzulegen.

### 2. Entwicklung verbindlicher Handlungsabläufe („Reaktionsketten“)

Auf der Basis der Bestandsanalyse werden verbindliche Handlungsab-

läufe schriftlich vereinbart. Es geht hierbei um die Entwicklung gemeinsamer Bewertungskriterien von Gefährdungssituationen, die auf fachliche begründeten Standards beruhen und entsprechende, verbindliche Reaktionen in den Institutionen nach sich ziehen. Dies erfordert in der praktischen Umsetzung das Zusammenführen einer qualifizierten Wahrnehmung und eines konsequenten, abgestimmten Handelns zu einem Gesamtsystem.

### 3. Umsetzung und Erprobung

Die vereinbarten Handlungsabläufe müssen erprobt und in alltäglichen Arbeitszusammenhängen umgesetzt werden. Diese Realisierung sollte sinnvoller Weise durch Fortbildung und Beratung in Fragen der Erkennung von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung sowie im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen begleitet werden.

## Aufsuchende Familienhilfe für junge Mütter in Niedersachsen – Netzwerk Familienhebammen

Unter der Trägerschaft der Stiftung „Eine Chance für Kinder“ ist das Projekt „Aufsuchende Familienhilfe für junge Mütter – Netzwerk Familienhebammen“ als Modellvorhaben (2002 bis 2006) an vier Standorten in Niedersachsen (Osnabrück, Braunschweig, Hannover, Leer – Landkreis und Stadt) durchgeführt worden. Ziel des Projektes ist es, schwangere Frauen und Mütter von Neugeborenen und Säuglingen in belasteten Lebenslagen und/oder mit medizinischen Risiken möglichst frühzeitig in der Schwangerschaft, spätestens jedoch sobald wie möglich nach der Entbindung zu erreichen, um ausgehend von der Gesundheitsversorgung der Mutter umfassende Hilfe anbieten zu können. Die möglichen oder sich anbahnenden physischen und psychischen/emotionalen Defizite der Kinder sollen frühzeitig erkannt und gemeinsam mit den Netzwerkpartnern behoben werden. Im Zentrum der Arbeit steht die Förderung der Bindung und Beziehung von Müttern und Vätern und ihren Kindern. Es gilt, sozial depravierte Eltern, die zumeist selbst eine harte Erziehung mit wenig Zärtlichkeit erlebt haben, in der Lebenssituation mit dem Säugling zu stärken und zu stützen.

Die Zielgruppe umfasst Schwangere und Mütter in schwierigen materiellen und psycho-sozialen Lebenslagen mit Kindern bis zum Ende des ersten Lebensjahres. Die aufsuchende Familienhilfe für junge Mütter im

Tandemsystem von Hebammen und sozialpädagogischen Fachkräften wird bereits in der Schwangerschaft oder kurz nach der Geburt des Kindes begonnen.

Die Evaluation des Modellprojektes hat gezeigt, dass Hebammen im Vergleich zu anderen Unterstützungssystemen Zugang zu dieser schwierigen Zielgruppe finden. Hebammen, die zunächst unter einem medizinischen Aspekt kommen, werden nicht mit Jugendamt gleichgesetzt, das häufig Angst vor Kindesentzug weckt. Die Frauen und Familien fühlen sich nicht diskriminiert und stigmatisiert. Da es in allen Kulturkreisen Hebammen gibt, werden sie auch insbesondere von Frauen mit Migrationshintergrund akzeptiert.

Nach der erfolgreichen Beendigung des Modellprojektes konnten die Familienhebammen nunmehr flächendeckend von interessierten Kommunen eingesetzt werden. Im Jahresverlauf 2007 werden voraussichtlich etwa 30 Kommunen in Niedersachsen Familienhebammen

### Kontaktadresse

Stiftung „Eine Chance für Kinder“  
Geschäftsstelle  
Rühmkorffstr. 1  
30163 Hannover  
Tel.: 05 11 / 27 9143 - 0  
Fax: 05 11 / 27 9143 - 22  
E-Mail: [info@eine-chance-fuer-kinder.de](mailto:info@eine-chance-fuer-kinder.de)  
Internet: [www.eine-chance-fuer-kinder.de](http://www.eine-chance-fuer-kinder.de)

zur Unterstützung der genannten Zielgruppe beschäftigen und damit einen beachtlichen Beitrag zur frühen Prävention gegen Kindeswohlgefährdung leisten.

Das Familienhebammen-Projekt beinhaltet außerdem die Förderung einer zertifizierten Fortbildung (8 themenbezogene Module) von freiberuflichen Hebammen zu Familienhebammen. Auch fremdsprachige Hebammen werden für den Einsatz in Migrantenfamilien eingesetzt.

Aufgrund des erfolgreichen Ansatzes ist das Modellprojekt im Jahr

2006 in das Evaluationsprogramm des Bundes im Rahmen des Projektes „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ einbezogen worden.

Für die Koordination des Einsatzes der ausgebildeten Familienhebammen fördert das Land ab dem Jahr 2007 für voraussichtlich drei Jahre eine Koordinationsstelle bei der Stiftung „Eine Chance für Kinder“. Ferner erfolgt mit Förderung des Landes Niedersachsen eine Qualitätssicherung zur Umsetzung der Fortbildungsinhalte.

### Modellprojekt „Pro Kind“

„Pro Kind“ ist ein Präventionsprojekt für Schwangere in schwierigen Lebenslagen. Das Modellprojekt Pro Kind Niedersachsen mit einer Laufzeit bis zum 31.01.2011 ist am 01.11.2006 mit seiner Hauptphase gestartet. Träger des Praxisprojektes ist die Stiftung Pro Kind. In Niedersachsen sind folgende Kommunen beteiligt: Braunschweig, Celle (Stadt und Landkreis), Göttingen, Hannover und Wolfsburg. Hauptziele des Projektes sind die gesundheitliche Prävention bereits während der Schwangerschaft, die Förderung der kindlichen Entwicklung und Bindung, die Stärkung der Erziehungskompetenz, die Unterstützung der eigenen Lebensperspektive der Eltern sowie die Kostenersparnis in den öffentlichen Kassen.

Zielgruppe des Projektes sind erstgebärende Schwangere zwischen der 12. und 28. Schwangerschaftswoche, die Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen und die sich zudem in einer sozialen Problemlage befinden – z. B. minderjährig sind, keine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung haben, Gewalt in der Familie erfahren haben, (sucht-)krank oder sozial isoliert sind.

Die Frauen, die am Projekt Pro Kind teilnehmen, erhalten verschiedene Angebote, z. B. Informationen über Leistungen für Schwangere und Familien, Busfahrkarten zu den Vorsorgeuntersuchungen, jährliche Entwicklungsberichte über das Kind mit Förderempfehlungen. Die Hälfte der Frauen nimmt zusätzlich am

Hausbesuchsprogramm teil. Diese Frauen werden regelmäßig von einer Hebamme und einer Sozialpädagogin oder durchgängig von einer Hebamme zu Hause besucht bis das Kind 2 Jahre alt ist.

Zu den Kooperationspartnern von Pro Kind zählen insbesondere Gynäkologinnen und Gynäkologen, das Jugendamt, Beratungsstellen, Arbeitsagenturen und ARGEN und Schulen. Die Kooperationspartner sprechen Schwangere in schwierigen Lebenslagen an, informieren sie kurz über das Modellprojekt und bitten sie dann um die schriftliche Erlaubnis, dass eine Pro Kind-Mitarbeiterin auf sie zukommen darf. Nach Eingang der entsprechenden Einverständniserklärung knüpft die weitere Kontaktaufnahme an.

Das Modellprojekt wird von einer Begleitforschung (Psychosoziale Evaluation, Kosten-Nutzen-Analyse und Implementationsforschung) evaluiert. Verantwortlich dafür sind das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen und die Universität Hannover.

#### Kontaktadresse

Stiftung Pro Kind  
 Projektleiterin Anna Maier-Pfeiffer  
 Adolfstr. 7  
 30169 Hannover  
 Tel.: 05 11 / 76 17 00 90  
 Fax: 05 11 / 76 17 00 99  
 E-Mail: [Info@stiftung-pro-kind.de](mailto:Info@stiftung-pro-kind.de)  
[www.stiftung-pro-kind.de](http://www.stiftung-pro-kind.de)

Geldgeber des Praxisprojektes sind die AOK Niedersachsen, das Bundesfamilienministerium, die Klosterkammer Hannover, das Niedersächsische Sozialministerium, die PSD Bank Braunschweig, die Robert Bosch

Stiftung und die beteiligten Kommunen. Das Forschungsprojekt wird finanziert von der TUI-Stiftung, der Dürr-Stiftung, der Günter Reimann-Dubbers-Stiftung sowie dem Bundesfamilienministerium.

## Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII

Der neue § 8a SGB VIII „Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung“ formuliert die Forderung, bei Kindeswohlgefährdung systematisch vorzugehen und verlängert seinen Geltungsbereich auf alle Dienste und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Unter Berücksichtigung des damit verbundenen Aufgabenspektrums ergibt sich ein Bedarf an qualifizierten Fachkräften mit besonderen Kenntnissen im Bereich Kindeswohlgefährdung. Das Land Niedersachsen hat diesen Bedarf rasch erkannt und fördert auf dem Hintergrund seit 2006 die berufsbegleitende Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft.

Das Weiterbildungsangebot umfasst vier Qualifikationsmodule. Das Ziel besteht in der berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung von sozialpädagogischen Fachkräften zur beratenden Fallkoordination als Me-

thode der Jugendhilfe. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme wird durch ein Zertifikat gewürdigt.

Das Angebot trifft in der Fachpraxis auf eine hohe Resonanz. Ein Weiterbildungskurs mit 25 Teilnehmenden wurde im April 2007 abgeschlossen, ein zweiter Kurs startete im Frühjahr 2007 und ein dritter und vierter Kurs ist in Vorbereitung. Anhand des aktuellen Planungsstandes ist davon auszugehen, dass im Jahr 2007 mindestens 100 Personen durch das Weiterbildungsangebot des Landes Niedersachsen zu Kinderschutzfachkräften ausgebildet werden.

### Kontaktadresse

Niedersächsisches Landesamt für  
Soziales, Jugend und Familie  
Außenstelle Hannover  
Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie  
Postfach 203  
30002 Hannover  
Tel.: 05 11 / 106 - 0  
Fax: 05 11 / 106 - 26 29  
E-Mail: [poststelle@ls.niedersachsen.de](mailto:poststelle@ls.niedersachsen.de)  
[www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de)

# Rechtliche Grundlagen

## Relevante Regelungen des SGB VIII zum Kinderschutz

### § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Ju-

gendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

## § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
  - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen

vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,

2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzu-

wenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

## Schutz von Sozialdaten

### § 61 Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

### § 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
  - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
  - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder

- c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
- d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder

3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder

4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

### § 63 Datenspeicherung

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und

solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

### § 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

### § 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte

für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder

4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

### § 72a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung

und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

## Relevante Regelungen zum Kinderschutz des Bürgerlichen Gesetzbuches

### § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen,

seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

### § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

### § 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung

untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die

Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

## Relevante Regelungen zum Kinderschutz des Strafgesetzbuches

### § 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interes-

sen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

### § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-,

Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über

persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

### § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen

Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge und Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

### UN-Konvention über die Rechte der Kinder (UKRK)

#### Art. 3 UKRK: Kindeswohl

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig

sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

**Art. 12 UKRK: Recht auf Anhörung**

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

**Art. 19 UKRK**

(1) „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern, eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

(2) „Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.“

# Adressen, die weiterhelfen

**Postleitzahlenbereich****21****Stadt Lüneburg**

Fachbereich Jugend und  
Soziales  
Postfach 25 40  
21315 Lüneburg  
Tel.: 041 31 / 3 09 - 3 50  
Fax: 041 31 / 3 09 - 5 90  
E-Mail: horst-guenter.  
kirch@stadt.lueneburg.de  
www.lueneburg.de

**Landkreis Lüneburg**

Fachbereich Jugend  
Auf dem Michaeliskloster 4  
21335 Lüneburg  
Tel.: 041 31 / 26 - 13 97  
Fax: 041 31 / 26 - 14 66  
E-Mail: landkreis@  
lueneburg.de  
www.lueneburg.de

**Landkreis Harburg**

Abt. Jugend und Familie  
Postfach 14 40  
21414 Winsen (Luhe)  
Tel.: 041 71 / 6 93 - 4 32  
Fax: 041 71 / 6 93 - 5 66  
E-Mail: r.kaminski@  
lkharburg.de  
www.lkharburg.de/  
Kreishaus

**Beratungsstelle  
des DKSB**

**KV Harburg-Land e.V.**  
Neuländer Weg  
21423 Winsen/Luhe  
Tel.: 0 41 71 / 66 85 90  
Fax: 0 41 84 / 89 50 29  
E-Mail:  
koordinationsstelle@  
kinderschutzbund-  
harburg-land.de  
www.kinderschutzbund-  
harburg-land.de

**Stadt Buxtehude**

Amt für Soziales und  
Jugend  
Postfach 15 55  
21605 Buxtehude  
Tel.: 0 41 61 / 5 01 - 2 84  
Fax: 0 41 61 / 5 01 - 2 55  
E-Mail: fachgruppe24@  
stadt.buxtehude.de

**Landkreis Stade**

Jugendamt  
Am Sande 1  
21682 Stade  
Tel.: 0 41 41 / 1 23 51  
Fax: 0 41 41 / 1 23 70  
E-Mail: jugendamt@  
landkreis-stade.de  
www.landkreis-stade.de

**Stadt Stade**

Jugendamt  
Kleine Beguinenstr. 1  
21682 Stade  
Tel.: 0 41 41 / 4 01 - 5 11  
Fax: 0 41 41 / 4 01 - 5 77  
E-Mail: info@  
stadt-stade.de  
www.stade.de

**Postleitzahlenbereich****26****Stadt Oldenburg**

Jugendamt  
Bergstr. 25  
26122 Oldenburg  
Tel.: 04 41 / 2 35 - 24 06  
Fax: 04 41 / 2 35 - 21 54  
E-Mail: emmelmann.k  
@stadt-oldenburg.de  
www.oldenburg.de

**Beratungsstelle der AWO  
Kinder, Jugend & Familie  
Weser-Ems gGmbH**

Klingenbergstr. 73  
26133 Oldenburg  
Tel.: 04 41 / 48 01 - 0  
Fax: 04 41 / 48 01 - 103  
www.awo-ol.de

**Kinderschutz-Zentrum  
Oldenburg**

Friedrikenstr. 3  
26135 Oldenburg  
Tel.: 04 41 / 1 77 88  
E-Mail: ksz-ol@nwn.de  
Internet: www.kinder-  
schutzzentrum-ol.net

**Stadt Wilhelmshaven**

Jugendamt  
Postfach 11 40  
26380 Wilhelmshaven  
Tel.: 0 44 21 / 16 - 11 05  
Fax: 0 44 21 / 16 - 16 86  
E-Mail: waldemar.strauch@  
stadt.wilhelmshaven.de  
www.wilhelmshaven.de

**Beratungsstelle  
Schutz von Kindern  
vor Gewalt**

Stadt Wilhelmshaven  
Rathausplatz  
26380 Wilhelmshaven  
Tel.: 0 44 21 / 16 - 18 68  
www.wilhelmshaven.de

**Beratungsstelle  
Schlüsselblume e.V.**

Weserstr. 192  
26382 Wilhelmshaven  
Tel.: 0 44 21 / 7 20 19 10  
Fax: 0 44 21 / 7 7 18 68  
E-Mail: schuesselblume-  
whv@freenet.de  
www.schuesselblume.de

**Landkreis Wittmund**

Jugendamt  
Am Markt 9  
26409 Wittmund  
Tel.: 0 44 62 / 86 - 01  
Fax: 0 44 62 / 86 - 17 15  
E-Mail: jugendamt@  
lk.wittmund.de  
www.landkreis.  
wittmund.de

**Landkreis Friesland**

Fachbereich Jugend  
Postfach 12 44  
26436 Jever  
Tel.: 0 44 61 / 9 19 - 34 30  
Fax: 0 44 61 / 9 19 - 77 00  
E-Mail: o.mammen@  
friesland.de  
www.friesland.de

**Landkreis Aurich**

Jugendamt  
Postfach 14 80  
26584 Aurich  
Tel.: 0 49 41 / 16 - 0  
Fax: 0 49 41 / 16 - 9 56  
E-Mail: hermann.wilken@  
landkreis-aurich.de  
www.landkreis-aurich.de

**Beratungsstelle des  
DKSB KV Ammerland**

Georgstr. 2  
26160 Bad Zwischenahn  
Tel.: 0 44 03 / 6 31 43  
Fax: 0 44 03 / 6 31 44  
E-Mail: kinderschutzbund-  
ammerland@nwn.de  
www.kinderschutzbund-  
ammerland.de

**Landkreis Ammerland**

Jugendamt  
Postfach 13 80  
26653 Westerstede  
Tel.: 0 44 88 / 56 - 0  
Fax: 0 44 88 / 56 - 3 26  
E-Mail: jugendamt@  
ammerland.de  
www.ammerland.de

**Stadt Emden**

Fachbereich Jugend, Schule  
und Sport  
Postfach 22 54  
26702 Emden  
Tel.: 0 49 21 / 87 - 14 39  
Fax: 0 49 21 / 87 - 15 95  
www.emden.de

**Beratungsstelle der  
AWO KV Emden e.V.**

Friedrich-Ebert-Str. 65  
26725 Emden  
Tel.: 0 49 21 / 92 03 - 0  
Fax: 0 49 21 / 92 03 - 16  
E-Mail: awokve@  
awo-emden.de

**Landkreis Leer**

Jugendamt  
Postfach 16 40  
26787 Leer  
Tel.: 0 49 1 / 9 26 - 13 80  
Fax: 0 49 1 / 9 26 - 15 92  
E-Mail: adelheid.andresen@  
landkreis-leer.de  
www.landkreis-leer.de

**Beratungsstelle des  
DKSB OV Brake e.V.**

Bürgermeister-Müller-Str. 13  
26913 Brake  
Tel.: 0 44 01 / 45 88  
Fax: 0 44 01 / 45 80  
E-Mail: dksb.brake@  
1019freenet.de

**Landkreis Wesermarsch**

Jugendamt  
Poggenburger Str. 15  
26919 Brake  
Tel.: 0 44 01 / 9 27 - 2 75  
Fax: 0 44 01 / 9 27 - 4 24  
E-Mail: armin.block@  
lkbra.de  
www.landkreis-  
wesermarsch.de

**Postleitzahlenbereich****27****Beratungsstelle der  
AWO KV Verden e.V.**

Holzmarkt  
27283 Verden  
Tel.: 0 42 31 / 6 13 10  
Fax: 0 42 31 / 6 14 19  
E-Mail: info@  
awo-kv-verden.de  
www.awo-kv-verden.de

**Landkreis Verden**

Jugendamt  
Lindhooper Str. 67  
27283 Verden (Aller)  
Tel.: 0 42 31 / 15 - 3 40  
Fax: 0 42 31 / 15 - 6 09  
E-Mail: kreishaus@  
landkreis-verden.de  
www.landkreis-verden.de

**Landkreis  
Rotenburg/Wümme**

Jugendamt  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg/Wümme  
Tel.: 0 42 61 / 9 83 - 25 00  
Fax: 0 42 61 / 9 83 - 25 49  
E-Mail: jugendamt@  
lk-row.de  
www.landkreis-  
rotenburg.de

**Landkreis Cuxhaven**

Amt für Jugendhilfe  
Postfach  
27470 Cuxhaven  
Tel.: 0 47 21 / 66 - 28 01  
Fax: 0 47 21 / 66 - 28 40  
E-Mail: m.fenker@  
landkreis-cuxhaven.de  
www.landkreis-  
cuxhaven.de

**Beratungsstelle  
des DKSB Stadt und  
Landkreis Cuxhaven e.V.**

Pommernstr. 73  
27474 Cuxhaven  
Tel.: 0 47 21 / 6 22 11  
Fax: 0 47 21 / 6 47 18  
E-Mail: dksbcuxhaven@  
aol.com

**Landkreis Osterholz**

Jugendamt  
Osterholzer Str. 23  
27711 Osterholz-  
Scharmbeck  
Tel.: 0 47 91 / 9 30 - 0  
Fax: 0 47 91 / 9 30 - 2 30  
E-Mail: jugendamt@  
landkreis-osterholz.de  
www.landkreis-osterholz.de

**Stadt Delmenhorst**

Jugendamt  
Lange Str. 1 A  
27749 Delmenhorst  
Tel.: 0 42 21 / 99 - 11 23  
Fax: 0 42 21 / 99 - 11 85  
E-Mail: gerd.galwas@  
delmenhorst.de  
www.delmenhorst.de

**Landkreis Oldenburg**

Jugendamt  
Delmenhorster Str. 6  
27793 Wildeshausen  
Tel.: 0 44 31 / 85 - 2 82  
Fax: 0 44 31 / 85 - 5 40  
E-Mail: jugendamt@  
oldenburg-kreis.de  
www.oldenburg-kreis.de

**Postleitzahlenbereich****29****Landkreis Celle**

Jugendamt  
Postfach 11 05  
29201 Celle  
Tel.: 0 51 21 / 9 16 - 2 43  
Fax: 0 51 21 / 9 16 - 1 04  
E-Mail: andreas.reimchen@  
lkcelle.de  
www.landkreis-celle.de

**Stadt Celle**

Jugend- und Sozialamt  
Postfach 99  
29220 Celle  
Tel.: 0 51 41 / 1 22 51  
Fax: 0 51 41 / 12 76 47  
E-Mail: jugend-  
undsozialamt@celle.de  
www.celle.de

**Landkreis  
Lüchow-Dannenberg**

Jugendamt  
Königsberger Str. 10  
29439 Lüchow  
Tel.: 058 41 / 1 20 - 3 53  
Fax: 058 41 / 1 20 - 2 78  
E-Mail: jugendamt@  
luechow-dannenberg.de  
www.luechow-  
dannenberg.de

**Landkreis Uelzen**

Jugendamt  
Veerßer Str. 53  
29525 Uelzen  
Tel.: 05 81 / 82 - 2 27  
Fax: 05 81 / 82 - 4 84  
E-Mail: info@  
landkreis-uelzen.de  
www.uelzen.de

**Landkreis  
Soltau-Fallingb. b. d. Elbe**

Fachbereich Kinder,  
Jugend und Familie  
Vogteistr. 19  
29683 Bad Fallingb. b. d. Elbe  
Tel.: 051 62 / 9 70 - 3 82  
Fax: 051 62 / 9 70 - 90 03 82  
E-Mail: a5110@  
heidekreis.de  
www.heidekreis.de

**Postleitzahlen-  
bereich****30****Region Hannover**

Jugendamt  
Hildesheimer Str. 20  
30169 Hannover  
Tel.: 05 11 / 6 16 - 2 21 14  
Fax: 05 11 / 6 16 - 1 12 32 79  
E-Mail: alisa.bach@  
region-hannover.de  
www.region-hannover.de

**Kinderschutz-Zentrum  
in Hannover**

Schwarzer Bär 8  
30449 Hannover  
Tel.: 05 11 / 3 74 34 78  
E-Mail: info@  
ksz-hannover.de  
www.ksz-hannover.de

**Landeshauptstadt  
Hannover**

Amt für Jugend und  
Familie  
Ihmeplatz 5  
30449 Hannover  
Tel.: 05 11 / 1 68 - 4 30 30  
Fax: 05 11 / 1 68 - 4 65 55  
E-Mail: 51.amtsleitung@  
hannover-stadt.de  
www.hannover.de

**Stadt Langenhagen**

Fachbereich Jugend,  
Familie und Soziales  
Marktplatz 1  
30853 Langenhagen  
Tel.: 05 11 / 73 07 - 97 40  
Fax: 05 11 / 73 07 - 97 38  
E-Mail: heidi.vorderah@  
langenhagen.de  
www.langenhagen.de

**Stadt Laatzen**

Jugendamt  
Postfach 11 05 45  
30860 Laatzen  
Tel.: 05 11 / 82 05 - 0  
Fax: 05 11 / 82 05 - 3 73  
E-Mail: rathaus@  
laatzen.de  
www.laatzen.de

**Postleitzahlenbereich****31****Landkreis Hildesheim**

Jugendamt  
Bischof-Janssen-Str. 3  
31134 Hildesheim  
Tel.: 051 21 / 3 09 - 6 44  
Fax: 051 21 / 3 09 - 6 75  
E-Mail: hubert.kleeberg@  
landkreishildesheim.de  
www.landkreishildesheim  
.de

**Stadt Hildesheim**

Fachbereich Jugend  
Hoher Weg 10  
31134 Hildesheim  
Tel.: 051 21 / 3 01 - 5 65  
Fax: 051 21 / 3 01 - 3 43  
E-Mail: stadtjugendpfleger  
@hildesheim.de  
www.hildesheim.de

**Beratungsstelle des  
DKSB OV Hildesheim  
Stadt und Land**

Ottostr. 77  
31137 Hildesheim  
Tel.: 051 21 / 51 02 94  
Fax: 051 21 / 51 02 98  
E-Mail: info@dksb-  
hildesheim.de  
www.dksb-hildesheim.de

**Landkreis Peine**

Fachdienst Jugend  
Burgstr. 1  
31224 Peine  
Tel.: 051 71 / 4 01 - 4 69  
Fax: 051 71 / 4 01 - 4 97  
E-Mail: k.schulz@  
landkreis-peine.de  
www.landkreis-peine.de

**Beratungsstelle des  
DKSB OV Peine e.V.**

Werderstr. 15  
31224 Peine  
Tel.: 051 71 / 48 70 78

**Stadt Lehrte**

Jugendamt  
Postfach 12 40  
31252 Lehrte  
Tel.: 051 32 / 5 05 - 2 74  
Fax: 051 32 / 5 05 - 1 50  
E-Mail: info@lehrte.de  
www.lehrte.de

**Stadt Burgdorf**

Jugendamt  
Postfach  
31300 Burgdorf  
Tel.: 051 36 / 8 98 - 3 13  
Fax: 051 36 / 8 98 - 3 12  
E-Mail: jugendamt@  
burgdorf.de  
www.burgdorf.de

**Landkreis Nienburg**

Jugendamt  
Kreishaus am Schlossplatz  
31582 Nienburg/Weser  
Tel.: 050 21 / 9 67 - 3 01  
Fax: 050 21 / 9 67 - 4 39  
jugendamt@kreis-ni.de  
www.kreis-ni.de

**Landkreis Schaumburg**

Jugendamt  
Jahnstr. 20  
31655 Stadthagen  
Tel.: 057 21 / 7 03 - 3 31  
Fax: 057 21 / 7 03 - 3 90  
E-Mail: jugend.51@  
landkreis-schaumburg.de  
www.landkreis-  
schaumburg.de

**Landkreis Hameln-  
Pyrmont**

Dez. Jugend und Soziales  
Süntelstr. 9  
31785 Hameln  
Tel.: 051 51 / 9 03 - 30 00  
Fax: 051 51 / 9 03 - 63 00  
E-Mail: hpomowski@  
hameln-pyrmont.de  
www.hameln-pyrmont.de

**Beratungsstelle des  
DKSB OV Hameln e.V.**

Fischbecker Str. 50  
31785 Hameln  
Tel.: 051 51 / 94 25 71  
Fax: 051 51 / 94 25 43  
E-Mail: info@  
kinderschutzbund-  
hameln.de  
www.kinderschutzbund-  
hameln.de

**Stadt Springe**

Schul-, Sport- und  
Jugendamt  
Schulstr. 1  
31832 Springe / Deister  
Tel.: 050 41 / 73 - 0  
Fax: 050 41 / 73 - 2 81  
E-Mail: dirk.schroeder@  
springe.de  
www.springe.de

**Postleitzahlenbereich****37****Stadt Göttingen**

Jugendamt  
Postfach 38 31  
37070 Göttingen  
Tel.: 05 51 / 4 00 - 22 85  
Fax: 05 51 / 4 00 - 28 04  
E-Mail: jugendamt@goettingen.de  
www.goettingen.de

**Landkreis Göttingen**

Jugendamt  
Reinhäuser Landstr. 4  
37083 Göttingen  
Tel.: 05 51 / 5 25 - 0  
Fax: 05 51 / 5 25 - 5 88  
E-Mail: amt51.al@landkreisgoettingen.de  
www.landkreisgoettingen.de

**Landkreis Northeim**

Jugendamt  
Medenheimer Str. 6/8  
37154 Northeim  
Tel.: 05 51 / 7 08 - 2 50  
Fax: 05 51 / 7 08 - 3 00  
E-Mail: jugendamt@landkreis-northeim.de  
www.landkreis-northeim.de

**Beratungsstelle des  
DKSB OV Northeim e.V.**

Entenmarkt 3–4  
37154 Northeim  
Tel.: 0 55 51 / 18 88  
Fax: 0 55 51 / 98 88 16  
E-Mail: info@kinderschutzbund-northeim.de

**Landkreis Osterode**

Jugendamt  
Herzberger Str. 5  
37520 Osterode am Harz  
Tel.: 0 55 22 / 9 60 - 0  
Fax: 0 55 22 / 9 60 - 5 05  
E-Mail: manfred.heidergott@landkreis-osterode.de  
www.landkreis-osterode.de

**Stadt Einbeck**

Jugendamt  
Postfach 18 24  
37559 Einbeck  
Tel.: 0 55 61 / 9 16 - 0  
Fax: 0 55 61 / 9 16 - 5 00  
E-Mail: ealuehmann@einbeck.de  
www.einbeck-online.de

**Stadt Holzminden**

Jugendamt  
Postfach 14 62  
37594 Holzminden  
Tel.: 0 55 31 / 9 59 - 3 04  
Fax: 0 55 31 / 9 59 - 53 04  
E-Mail: faupel.rainer@holzminden.de  
www.holzminden.de

**Landkreis Holzminden**

Jugendamt  
Bürgermeister-Schrader-Str. 24  
37603 Hildesheim  
Tel.: 0 55 31 / 7 07 - 3 32  
Fax: 0 55 31 / 7 07 - 3 36  
E-Mail: jugendamt@landkreis-holzminden.de  
www.landkreis-holzminden.de

**Postleitzahlenbereich****38****Stadt Braunschweig**

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie  
Eiermarkt 4–5  
38100 Braunschweig  
Tel.: 05 31 / 4 70 - 84 15  
Fax: 05 31 / 4 70 - 85 17  
E-Mail: kinder.jugend.familie@braunschweig.de  
www.braunschweig.de

**Beratungsstelle  
des DKSB OV  
Braunschweig e.V.**

Madamenweg 154  
38118 Braunschweig  
Tel.: 05 31 / 8 10 09  
Fax: 05 31 / 2 80 97 81  
E-Mail: info@dksb-bs.de  
www.dksb-bs.de

**Stadt Salzgitter**

Jugendamt  
Postfach 10 06 80  
38206 Salzgitter  
Tel.: 0 53 41 / 8 39 - 45 23  
Fax: 0 53 41 / 8 39 - 49 51  
E-Mail: roswitha.krum@stadt.salzgitter.de  
www.stadt.salzgitter.de

**Landkreis Wolfenbüttel**

Jugendamt  
Bahnhofstr. 11  
38300 Wolfenbüttel  
Tel.: 0 55 31 / 84 - 3 45  
Fax: 0 55 31 / 84 - 4 93  
E-Mail: info@lkwf.de  
www.lk-wolfenbuettel.de

**Landkreis Helmstedt**

Jugendamt  
Postfach 15 60  
38335 Helmstedt  
Tel.: 0 53 51 / 1 21 - 13 11  
Fax: 0 53 51 / 1 21 - 16 13  
E-Mail: w01.kiaulehn@landkreis-helmstedt.de  
www.helmstedt.de

**Stadt Wolfsburg**

Geschäftsbereich Jugend  
Postfach 10 09 44  
38409 Wolfsburg  
Tel.: 0 53 61 / 28 - 28 47  
Fax: 0 53 61 / 28 - 18 08  
E-Mail: jugendamt@stadt.wolfsburg.de  
www.wolfsburg.de/  
verwaltung/jugend

**Beratungsstelle**

**Dialog e.V.**  
Goethestr. 59  
38440 Wolfsburg  
Tel.: 0 53 61 / 8 91 23 00  
Fax: 0 53 61 / 86 17 22  
E-Mail: dialog@wolfsburg.de

**Landkreis Gifhorn**

Jugendamt  
Postfach 13 80  
38516 Gifhorn  
Tel.: 0 53 71 / 82 - 5 11  
Fax: 0 53 71 / 82 - 5 01  
E-Mail: fb5@gifhorn.de  
www.gifhorn.de

**Landkreis Goslar**

Jugendamt  
Postfach 20 20  
38610 Goslar  
Tel.: 0 53 21 / 76 - 0  
Fax: 0 53 21 / 76 - 5 97  
E-Mail: juergen.slotosch@landkreis-goslar.de  
www.landkreis-goslar.de

**Postleitzahlenbereich****48****Eylarduswerk e.V.**

Beratungsstelle „Hobbit“  
Teichkamp  
48455 Bad Bentheim  
Tel.: 0 59 24 / 7 81 - 1 11  
E-Mail: info@beratungsstelle-hobbit.de  
www.beratungsstelle-hobbit.de

**Landkreis  
Grafschaft Bentheim**

Fachbereich Familie und Bildung  
Postfach 18 49  
48522 Nordhorn  
Tel.: 0 59 21 / 96 - 13 73  
Fax: 0 59 21 / 96 - 14 05  
E-Mail: steffan.gluepker@grafschafft.de  
www.grafschafft-bentheim.de

**Stadt Nordhorn**

Jugendamt  
Postfach 24 29  
48522 Nordhorn  
Tel.: 0 59 21 / 8 78 - 0  
Fax: 0 59 21 / 8 78 - 4 10  
E-Mail: jenni.bueter@nordhorn.de  
www.nordhorn.de

**Postleitzahlenbereich****49****Stadt Osnabrück**

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie  
Postfach 44 60  
49034 Osnabrück  
Tel.: 05 41 / 3 23 - 41 91  
Fax: 05 41 / 3 23 - 27 02  
E-Mail: kinderjugendfamilien@osnabrueck.de  
www.osnabrueck.de

**Beratungsstelle  
des DKSB OV und  
KV Osnabrück e.V.**

Kolpingstr. 5  
49074 Osnabrück  
Tel.: 05 41 / 3 30 36 10  
Fax: 05 41 / 3 30 36 20  
E-Mail: harding@  
kinderschutzbund-  
osnabrueck.de  
www.kinderschutzbund-  
osnabrueck.de

**Landkreis Osnabrück**

Fachdienst Jugend  
Am Schölerberg 1  
49082 Osnabrück  
Tel.: 05 41 / 5 01 - 31 95  
Fax: 05 41 / 5 01 - 44 06  
E-Mail: stefan.ottmann  
@lkos.de  
www.landkreis-  
osnabrueck.de

**Landkreis Diepholz**

Fachdienst Jugend  
Postfach 13 40  
49343 Diepholz  
Tel.: 05 41 / 9 76 - 11 44  
Fax: 05 41 / 9 76 - 17 54  
E-Mail: detlef.klusemeyer  
@diepholz.de  
www.diepholz.de

**Landkreis Vechta**

Jugendamt  
Ravensberger Str. 67  
49377 Vechta  
Tel.: 0 44 41 / 8 98 - 21 00  
Fax: 0 44 41 / 8 98 - 10 37  
E-Mail: jugendamt@  
landkreis-vechta.de  
www.landkreis-vechta.de

**Landkreis Cloppenburg**

Jugendamt  
Postfach 14 80  
49644 Cloppenburg  
Tel.: 0 44 71 / 15 - 2 13  
Fax: 0 44 71 / 8 56 97  
E-Mail: ponsch@lkclp.de  
www.landkreis-  
cloppenburg.de

**Stadt Lingen**

Amt für Kinder,  
Jugend und Familie  
Postfach 20 60  
49803 Lingen (Ems)  
Tel.: 05 91 / 91 44 - 5 51  
Fax: 05 91 / 91 44 - 5 82  
E-Mail: g.schnieders@  
lingen.de  
www.lingen.de

**Landkreis Emsland**

Jugendamt  
Postfach 15 62  
49705 Meppen  
Tel.: 0 59 31 / 44 - 0  
Fax: 0 59 31 / 44 - 36 21  
E-Mail: katharina.leffers  
@emsland.de  
www.emsland.de

**Beratungsstelle  
des DKSB****OV Emsland-Mitte e.V.**

Riedemannstr. 2  
49716 Meppen  
Tel.: 05931 / 876 58-0  
Fax: 0 59 31 / 1 20 64  
Fax: 0 59 31 / 87 65 89  
E-Mail: dksb.meppen@  
ewetel.net

**Beratungsstelle  
des DKSB OV Lingen e.V.**

Wilhelmstr. 40 A  
49808 Lingen (Ems)  
Tel.: 05 91 / 22 62  
Fax: 05 91 / 9 15 11 15  
E-Mail: logo@  
dksb-lingen.de  
www.dksb-lingen.de

**Adressen des Deutschen Kinderschutzbundes  
in Niedersachsen****Deutscher  
Kinderschutzbund  
LV Niedersachsen e.V.**

Schwarzer Bär 8  
30449 Hannover  
Tel.: 05 11 / 44 40 75  
Fax: 05 11 / 44 40 77  
E-Mail: info@dksb-nds.de  
www.kinderschutzbund-  
niedersachsen.de

**OV Alfeld**

Mechthild Schulze  
Ravenstr. 42  
31061 Alfeld  
Tel.: 05 81 / 82 83 33

**KV Ammerland**

Georgstr. 2  
26160 Bad Zwischenahn  
Tel.: 0 44 03 / 6 31 43  
E-Mail: kinderschutzbund-  
ammerland@nwn.de  
www.kinderschutzbund-  
ammerland.de

**OV Aurich**

Rita Weißer  
Am Rondell 7  
26607 Aurich  
Tel.: 0 49 41 / 7 8 70

**OV Bad Bevensen**

Edda Benecke  
Pastorenstr.1  
29549 Bad Bevensen  
Tel.: 0 58 21 / 4 17 53

**OV Bad Harzburg**

Gestütstr. 12  
38667 Bad Harzburg  
Tel.: 0 53 22 / 8 64 00  
E-Mail: kinderschutzbund@  
tiscali.de

**OV Bad Lauterberg**

Ingrid Neuhaus  
Schulstr. 58  
37431 Bad Lauterberg  
Tel.: 0 55 24 / 99 86 86

**OV Bad Pyrmont**

Bismarckstr. 16 a  
31812 Bad Pyrmont  
Tel.: 0 52 81 / 60 95 05

**OV Bad Salzdetfurth**

Georgsplatz 2  
31662 Bad Salzdetfurth  
Tel.: 0 50 63 / 83 23

**OV Bockenem**

Karola Illers  
Königstr. 13  
31167 Bockenem  
Tel.: 0 50 67 / 16 60

**OV Brake**

Bürgerm.-Müller-Str. 13  
26919 Brake  
Tel.: 0 44 01 / 45 88  
E-Mail: dksb.brake@  
1019freenet.de

**OV Braunlage**

Kolliestr. 2  
38700 Braunlage  
Tel.: 0 55 20 / 20 90

**OV Braunschweig**

Madamenweg 154  
38118 Braunschweig  
Tel.: 05 31 / 8 10 09  
E-Mail: info@dksb-bs.de

**OV Bremervörde**

Elisabeth Matthiessen  
Osterbreite 17  
27432 Bremervörde  
Tel.: 0 47 61 / 21 74

**OV Burgdorf**

Hann. Neustadt 32  
31303 Burgdorf  
Tel.: 0 51 36 / 21 31  
E-Mail: kinderschutzbund-  
burgdorf@t-online.de

**OV Burgwedel**

Frau Vernaleken  
Gorch-Fock-Weg 29  
30938 Burgwedel  
Tel.: 0 51 39 / 98 34 06  
E-Mail: mokawe@aol.com  
www.kinderschutzbund-  
burgwedel.de

**OV Celle**

Neustadt 77  
29225 Celle  
Tel.: 0 51 41 / 4 60 66

**KV Cloppenburg**

Wilke-Steding-Str. 3  
49661 Cloppenburg  
Tel.: 0 44 71 / 8 72 52  
E-Mail: dksb-clp@  
t-online.de  
www.kinderschutzbund-  
cloppenburg.de

**OV/KV Cuxhaven**

Pommernstr. 73  
27474 Cuxhaven  
Tel.: 0 47 21 / 6 22 11  
E-Mail: dksbcuxhaven@  
aol.com

**OV Delmenhorst**

Lange Str. 101  
27749 Delmenhorst  
Tel.: 0 42 21 / 1 36 36  
E-Mail: dksbdelmenhorst  
@web.de

**KV Diepholz**

Bremerstr. 63  
49356 Diepholz  
Tel.: 0 54 74 / 91 14 48  
E-Mail: m.uetrecht@  
gmx.de

**OV Emden**

Friedrich-Ebert-Str. 88  
26725 Emden  
Tel.: 0 49 21 / 2 95 55  
www.kinderschutzbund-  
emden.de

**OV Emsland Mitte**

Riedemannstr. 2  
49716 Meppen  
Tel.: 0 59 31 / 8 76 80  
E-Mail: dksb.meppen@  
ewetel.net

**OV Garbsen**

Rahlfsweg 22  
30827 Garbsen  
Tel.: 0 51 37 / 90 90 04  
E-Mail:  
annirocrenchef@gmx.de

**OV Gifhorn**

Winkelerstr. 2  
38518 Gifhorn  
Tel.: 0 53 71 / 5 19 19  
E-Mail info@  
kinderschutzbund-gf.de

**OV Goslar**

Rosentorstr. 27  
38640 Goslar/Harz  
Tel.: 0 53 21 / 2 20 20

**OV Göttingen**

Nikolaistr. 11  
37073 Göttingen  
Tel.: 0 55 1 / 7 70 98 44  
E-Mail: kinderschutzbund-  
goe@freenet.de

**OV Grafschaft Bentheim**

Große Gartenstr. 14  
48527 Nordhorn  
Tel.: 0 59 21 / 7 6 0 0 0  
E-Mail: kinderschutzbund.  
noh@t-online.de

**OV Hameln**

Fischbecker Str. 50  
31785 Hameln  
Tel.: 0 51 51 / 94 25 71  
E-Mail: ksb.hameln@  
web.de

**OV Hannover**

Schwarzer Bär 8  
30449 Hannover  
Tel.: 0 51 11 / 45 45 25  
E-Mail: deutscher.  
kinderschutzbund  
@htp-tel.de

**KV Harburg-Land**

Postfach 15 03  
21415 Winsen/Luhe  
Tel.: 0 41 71 / 66 85 90  
E-Mail: info@  
kinderschutzbund-  
harburg-land.de  
www.kinderschutzbund-  
harburg-land.de

**OV Hildesheim**

Ottostr. 77  
31137 Hildesheim  
Tel.: 0 51 21 / 51 02 94  
E-Mail: info@  
dksb-hildesheim.de  
www.dksb-hildesheim.de

**KV Holzminden**

Fürstenbergstr. 42 A  
37603 Holzminden  
Tel.: 0 55 31 / 45 44

**OV Langelsheim**

Kastanienallee 2 B  
38685 Langelsheim  
Tel.: 0 53 26 / 83 13  
E-Mail: info@  
kinderschutzbund-lgh.de

**KV Leer**

Max-Planck-Str. 9  
26789 Leer  
Tel.: 0 49 1 / 6 25 01  
E-Mail: info@  
kinderschutzbund-leer.de

**OV Lehrte**

Südstr. 4  
31275 Lehrte  
Tel.: 0 51 32 / 20 17  
E-Mail: buero@  
kinderschutzbund-  
lehrte.de  
www.kinderschutzbund-  
lehrte.de

**OV Lingen**

Wilhelmstr. 40 A  
49808 Lingen/Ems  
Tel.: 0 59 1 / 22 62  
E-Mail: logo@  
dksb-lingen.de

**KV Lüchow-Dannenberg**

Burgmühlenweg 7  
29439 Lüchow  
Tel. 0 58 41 / 18 88

**OV/KV Lüneburg**

Katzenstr. 1  
21335 Lüneburg  
Tel.: 0 4 31 / 8 28 82  
E-Mail: info@  
kinderschutzbund-  
lueneburg.de  
www.kinderschutzbund-  
lueneburg.de

**OV Neustadt**

Leinstr. 15  
31535 Neustadt  
Tel.: 0 50 32 / 6 37 77  
E-Mail: DKSb-Neustadt-  
a-Rbge@web.de

**OV Norden**

Am Alten Siel 1  
26491 Norden  
Tel.: 0 49 31 / 1 42 65  
E-Mail: kinderschutzbund.  
norden@t-online.de

**OV Nordenham**

Zum Slip 1  
26954 Nordenham  
Tel. 0 47 31 / 20 78 47  
E-Mail: dksbnordenham  
@gmx.de  
www.dksb.nordenham.de

**KV Northeim**

Entenmarkt 3–4  
37154 Northeim/Harz  
Tel.: 0 55 51 / 18 88  
E-Mail: info@  
kinderschutzbund-  
northeim.de

**OV Oldenburg**

Auguststr. 89  
26121 Oldenburg  
Tel.: 0 4 41 / 8 45 90  
E-Mail: kinderschutzbund.  
oldenburg@ewetel.net

**OV/KV Osnabrück**

Kolpingstr. 5  
49074 Osnabrück  
Tel.: 0 5 41 / 33 03 60  
E-Mail: harding@  
kinderschutzbund-  
osnabrueck.de  
www.kinderschutzbund-  
osnabrueck.de

**OV Papenburg-  
Aschendorf**

Pestalozzistr. 20  
26871 Papenburg  
Tel.: 0 49 61 / 7 66 27

**OV Peine**

Werderstr. 15  
31224 Peine  
Tel.: 0 51 71 / 48 70 78

**OV Rinteln**

Klosterstr. 18 a  
31717 Rinteln  
Tel.: 0 57 51 / 91 74 37  
E-Mail: info@  
kinderschutzbund-  
rinteln.de  
www.kinderschutzbund-  
rinteln.de

**OV Salzgitter**

Albert-Schweitzer-Str. 38  
38226 Salzgitter  
Tel.: 0 53 41 / 4 75 23  
E-Mail: mitmischen@  
t-online.de

**KV Schaumburg**

Niedernstr. 40  
31655 Stadthagen  
Tel.: 0 57 21 / 7 24 74  
E-Mail: info@  
dksb-schaumburg.de

**OV Soltau**

Unter den Linden 21  
29614 Soltau  
Tel.: 0 51 91 / 1 86 26  
E-Mail: dksb-soltau@  
gmx.de

**OV Springe**

An der Bleiche 14  
31832 Springe/Deister  
Tel.: 050 41 / 33 89  
E-Mail: dksbSpringe@t-online.de

**KV Stade**

Beim Johanniskloster 11  
21682 Stade  
Tel.: 04 41 / 4 78 87  
E-Mail: kinderschutzbundstade@t-online.de

**OV Uelzen**

Ripdorfer Str. 35  
29525 Uelzen  
Tel : 05 81 / 1 85 85

**OV Varel**

Postfach 1530  
26305 Varel  
Tel.: 0 44 51 / 69 86

**OV Wedemark**

Müdener Weg 1  
30900 Wedemark  
Tel.: 051 30/37 74 07

**OV Wilhelmshaven**

Börsenstr. 79 A  
26382 Wilhelmshaven  
Tel. 0 44 21 / 2 61 37

**KV Wittmund**

Heinrich-Heine-Str. 4  
26409 Wittmund  
Tel.: 0 44 62 / 70 40

**OV Wolfenbüttel**

Landeshuter-Platz 3  
38300 Wolfenbüttel  
Tel.: 0 53 51 / 2 73 15  
E-Mail: DKSB-wf@t-online.de

**OV Wolfsburg**

Jürgen Ebbecke  
Am Rischbleek 49  
38154 Königslutter/Elm  
Tel.: 0 53 53 / 88 98  
E-Mail: kinderschutzbund-wolfsburg@web.de  
www.dksb-wolfsburg.de

**OV Wunstorf**

Küsterstr. 2  
31515 Wunstorf  
Tel.: 0 50 31 / 140 75  
E-Mail: dksb-wunstorf@web.de

**OV Zeven**

Postfach 11 28  
27397 Zeven  
Tel.: 0 42 81 / 95 86 80

## Zum Weiterlesen

Deegener, G., Körner, W., (Hrsg.): **Kindesmisshandlung und Vernachlässigung**. Ein Handbuch. Göttingen 2005.

Deutscher Kinderschutzbund (Hrsg.): **Verständnis und Grundlagen „Gewalt gegen Kinder“**. Hannover 2000.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.: **Handbuch Erste Schritte-Manual**. Wuppertal. o.A.

Deutsches Jugendinstitut (DJI) (Hrsg.): **Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)**. [http://213.133.108.158/asd/ASD\\_Inhalt.htm](http://213.133.108.158/asd/ASD_Inhalt.htm)

Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): **Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zu Kooperation zwischen Jugendamt und Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe**. Münster 2006.

Jordan, Erwin (Hrsg.): **Kindeswohlgefährdung Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe**. Weinheim/München 2006.

J. W. Goethe-Universität Frankfurt a. M., Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Arbeitspapier des Projekts „Soziale Gerechtigkeit“ Nr. 3 (Oktober 2006), Irene Becker: **Armut in Deutschland: Bevölkerungsgruppen unterhalb des Alg II-Grenze**.

Kinderschutz-Zentren (Hrsg.): **Armut und Benachteiligung von Kindern**. Köln 1996.

Martinius, J., Frank, R. (Hrsg.): **Vernachlässigung. Missbrauch und Misshandlung von Kindern (Erkennen, Bewußtmachen, Helfen)**. Bern 1990 (darin: Die Mannheimstudie zur Früherkennung von Ablehnung und Vernachlässigung).

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Hrsg.): **Kinderschutz in Niedersachsen**. Beispiele zur Früherkennung und Vermeidung von Vernachlässigung und Misshandlung. Hannover 2007.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Hrsg.): **Gewalt gegen Kinder**. Leitfaden für Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation in Niedersachsen. Hannover 2007.

Opp, G., Fingerle, M., Freytag, A. (Hrsg.): **Was Kinder stärkt. Erziehung zwischen Risiko und Resilienz**. München, Basel 1999.

Reinhold Schone, Ullrich Gintzel, Erwin Jordan, Mareile Kalscheuer, Johannes Münder: **Kinder in Not – Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit**. Votum Verlag Münster 1997. ISBN 3-930405-54-7

Zenz, W., Bäcker, K., Blum-Maurice, R. (Hrsg.): **Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland**. Köln 2002.



**die lobby für kinder**

DKSB Landesverband Niedersachsen e.V.

DKSB Landesverband Niedersachsen e.V.  
Mitglied im DPWV

Schwarzer Bär 8  
30449 Hannover  
Tel.: 05 11 / 44 40 75  
Fax: 05 11 / 44 40 77  
E-Mail: [dksb-nds.de](mailto:dksb-nds.de)  
[www.kinderschutzbund-niedersachsen.de](http://www.kinderschutzbund-niedersachsen.de)

### **Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) Landesverband Niedersachsen e.V.**

Im Deutschen Kinderschutzbund (DKSB) Landesverband Niedersachsen e.V. sind derzeit 62 Orts- und Kreisverbände Mitglied. Jeder Orts- und Kreisverband sowie auch der Landesverband ist rechtlich selbständig. Über 6.500 Arbeitsstunden werden in der Woche für den Kinderschutz in Niedersachsen geleistet, davon über 2.000 Stunden in der Woche durch das Engagement Freiwilliger. Der Landesverband versteht sich als Serviceeinrichtung für die Mitglieder und MitarbeiterInnen der Orts- und Kreisverbände und unterstützt ihre Arbeit vor Ort durch vielfältige Leistungen. Der Landesverband ist eine Fachorganisation, deren Ziel die weitere Qualifizierung auch von MitarbeiterInnen anderer Organisationen ist sowie die Weiterentwicklung von Hilfen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse. Durch eine entsprechende Öffentlichkeits- und Gremienarbeit ist der Landesverband bemüht, die Öffentlichkeit für die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und einen Beitrag zu ihrer Verbesserung zu leisten. Auf Grund des Bewusstseins, dass u. a. gesellschaftliche

Strukturen ursächlich für Problemlagen von Kindern und Jugendlichen sind, sieht der Landesverband eine seiner Aufgaben in der politischen Einmischung, um damit Veränderungen anzustoßen.

Der Landesverband versteht sich dabei als Vertreter der Interessen von Mädchen und Jungen und unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Als zentral erachtet er die Erweiterung von Mitsprache- und Mitbestimmungsmöglichkeiten sowie Gestaltungsmöglichkeiten von Mädchen und Jungen in allen Lebensbereichen und auf allen gesellschaftlichen Ebenen. Grundlage seines Handelns ist die UN-Kinderrechtskonvention.

Die Orts- und Kreisverbände halten als Teil des Jugendhilfenetzwerkes ein vielfältiges Angebot vor, das stark von den jeweiligen kommunalen Gegebenheiten abhängig ist. Die Leistungspalette reicht u. a. über Freizeit- und Ferienangebote, Hilfen bei Trennung und Scheidung, Spiel- Krabbel- und Eltern-Kind-Gruppen, Kleiderläden, Hausaufgabenbetreuung, alltagspraktische Hilfen für Familien, ein vielfältiges Anlauf- und Beratungs- sowie Therapieangebot, Kinder- und Jugendsprechstunden, Kinder- und Jugendtelefon, Elterntelefon, Nachbarschaftsprojekte, Kindertagesstätten, Tagesmütter- und Babysittervermitt-

lung, SPFH bis zu Kindernotaufnahmen. Zum Teil sind die Angebote auf spezifische Zielgruppen ausgerichtet. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Projekte und Initiativen, beispielsweise im Bereich des Straßenverkehrs und der Umweltbelastungen. Bestandteil der Arbeit ist auch die Initiierung von Zusammenschlüssen vor Ort zur Förderung der Kooperation nicht nur im Jugendhilfebereich.

### **Fortbildung und Information**

- Der DKSB in Niedersachsen ist Träger des Kinderschutz-Zentrums in Hannover und bietet über diese Facheinrichtung eine Reihe von Qualifizierungen an (auch zum Thema Kindeswohlgefährdung: Erkennen – Beurteilen und als Inhouse Veranstaltung – Handeln). Fordern Sie gerne unser Programm an oder informieren Sie sich auf der Homepage: [www.ksz-hannover.de](http://www.ksz-hannover.de)
- Über die Geschäftsstelle des Landesverbandes qualifizieren wir pädagogische Fachkräfte zur ElternkursleiterIn Starke Eltern – Starke Kinder®. Informieren Sie sich hier bitte über [www.kinderschutzbund-niedersachsen.de](http://www.kinderschutzbund-niedersachsen.de)

## **Gemeinsam für die Zukunft aller Kinder** **Das Leitbild des Deutschen Kinderschutzbundes**

### **Lobby für Kinder**

Wir setzen uns für die Rechte aller Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreies Aufwachsen und Beteiligung ein. Wir stärken sie bei der Entfaltung ihrer Fähigkeiten.

Wir mischen uns zugunsten der Kinder ein – in der Bundes- und Landesgesetzgebung, bei Planungen und Beschlüssen in unseren Städten und Gemeinden.

### **Bessere Lebensbedingungen**

Wir fordern eine Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen der Kinder und Familien, eine kinderfreundliche und gesunde Umwelt und gute Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Durch vielfältige praktische Angebote gestalten wir eine lebenswerte Zukunft für unsere Kinder mit.

### **Starke Eltern und starke Kinder**

Wir wollen starke, selbstbewusste Kinder. Deshalb unterstützen wir Eltern in ihrer Erziehungskompetenz und in ihrem Alltag, z. B. durch Kurse, Beratung und praktische Entlastung.

### **Vorbeugen ist besser**

Wir unterstützen, entlasten und fördern Kinder und ihre Familien, bevor sie in Krisen und Probleme geraten.

### **Arbeitsweise: in gegenseitiger Achtung**

Ob im Umgang mit ratsuchenden Kindern und Eltern oder in Zusammenarbeit mit unseren Mitarbeiterinnen und mit Kooperationspartnern – wir arbeiten auf der Basis von gegenseitiger Achtung. Wir verfolgen das Arbeitsprinzip Hilfe zur Selbsthilfe, und wir entwickeln und sichern fachliche Qualität.

### **Viele Aktive – starker Verband**

Die besondere Stärke unseres Verbandes kommt aus dem freiwilligen Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. In unseren Projekten und Einrichtungen arbeiten nicht bezahlte und bezahlte Kräfte eng zusammen. Wir sind demokratisch organisiert und tragen alle Beschlüsse gemeinsam.

**Herausgeber:**

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit  
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2  
30159 Hannover  
[www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)

Deutscher Kinderschutzbund  
Landesverband Niedersachsen e. V.  
Schwarzer Bär 8  
30449 Hannover  
[www.kinderschutzbund-niedersachsen.de](http://www.kinderschutzbund-niedersachsen.de)

in Zusammenarbeit mit dem  
Deutschen Kinderschutzbund, LV Nordrhein-Westfalen  
und dem Institut für soziale Arbeit, Münster

**Konzeption und Texterstellung:**

Claudia Bundschuh (DKSB NRW),  
Friedhelm GÜthoff (DKSB NRW),  
Martina Huxoll (DKSB NRW), Erwin Jordan (ISA),  
Antje Möllmann (DKSB Niedersachsen)

**Redaktionelle Bearbeitung****der zweiten überarbeiteten Auflage:**

Maren Gottschalk, Christoph Knoop,  
journalistenbüro röhr:wenzel,  
Wuppertal, Münster

**Fotos:**

Melanie Garbas, Essen  
[www.fotolia.de](http://www.fotolia.de)

**Gestaltung und Satz:**

Homann Güner Blum  
Visuelle Kommunikation, Hannover  
[www.hgb44.com](http://www.hgb44.com)

**Druck:**

Carl Küster Druckerei GmbH, Hannover

Hannover, August 2007

Diese Broschüre darf,  
wie alle Publikationen der Landesregierung,  
nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen  
verwendet werden.